



JAHRESBERICHT 2022





Vera Feldges und Béatrice Bowald, Ombudsfrauen

VORWORT

Wir danken den Mitgliedern des Landrats für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein guter Rückhalt der Ombudsstelle im Landrat ist eine wesentliche Voraussetzung, dass diese ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllen und Wirkung erzielen kann.

Weiter gilt unser Dank dem Regierungsrat und den Angestellten der kantonalen Verwaltung sowie den Amtsträger:innen und Angestellten der Gemeinden und der ausgelagerten Betriebe. Sie alle sind unserer Arbeit mit einer grossen Offenheit begegnet und waren bereit, mit uns in einen konstruktiven Dialog zu treten und sich auch auf kritische Fragen einzulassen.

Ebenfalls bedanken wir uns bei unseren Klient:innen, welche sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an uns gewandt haben. Zumeist konnten wir sie zu ihrer Zufriedenheit beraten oder im Austausch mit den Behörden Lösungen finden. Ein Einblick in die Rückmeldungen der Klient:innen zu unserer Arbeit geben die Stimmen, die im Bericht auszugsweise publiziert sind.

Zu guter Letzt geht unser Dank auch an unsere beiden Mitarbeiterinnen Martina Zentner Mangold, Juristin, und Maria Grazia Bloise, Administration, welche uns im Berichtsjahr tatkräftig unterstützt haben.

Gerne legen wir dem Landrat gestützt auf § 12 des Gesetzes über die Ombudsperson vorliegenden schriftlichen Bericht über die Amtstätigkeit der Ombudsfrauen im Jahr 2022 vor.

Béatrice Bowald, Dr. theol., und Vera Feldges, lic. iur., Advokatin

INHALT

Vorwort	2
---------	---

01 RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Ein bewegtes Jahr	5
Fälle	6
Neues Ombudsgesetz	6
Personelles	7
Digitalisierung	7
VPO Veranstaltung im Baselbiet	7
Ausblick	7

02 GESCHICHTEN, DIE DAS LEBEN SCHREIBT

Bauer Schaub versteht die Welt nicht mehr	9
---	---

03 PRAXISFÄLLE

Fallbeispiel 1	Kostenüberwälzung für das Auslagern einer polizeilichen Lärmkontrolle	15
Fallbeispiel 2	Keine Berücksichtigung von Überstunden für Mehrarbeit der Reinigungskraft während Corona?	17
Fallbeispiel 3	Böse Überraschung für die Erbgemeinschaft	20
Fallbeispiel 4	Wer bezahlt die Kosten für die neuen Wasseranschlüsse?	22
Fallbeispiel 5	Wohnen auf dem Campingplatz – wieso bekomme ich keinen Betriebsregisterauszug?	24
Fallbeispiel 6	Baulandumlegung: Schätzungskommission bleibt auf hohen Kosten sitzen	26

04 STATISTIK

Fälle 2018 – 2022	29
Fälle nach Kategorien	30
Fälle verwaltungsextern/verwaltungsintern	31
Fälle nach Bezirk	32
Fälle nach Kanton und Gemeinden	32
Fälle nach Direktionen	33
Bezug der Fälle in den Gemeinden	34
Bezug der Fälle zu anderen Einrichtungen	34
Verfahrensdauer	35
Art der Bearbeitung	36
Betriebsrechnung 2022	37

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Im 2022 gab es eine deutliche Zunahme an Fällen. Auffällig ist die Entwicklung der Personalfälle. Weiter zeigte das in Kraft getretene Ombudsgesetz erste Wirkung, kamen doch verschiedene Behörden auf uns zu. Die Ombudsfrauen intensivierten nach Corona den Kontakt zur Verwaltung und waren Gastgeberinnen eines Austauschs der Vereinigung der parlamentarischen Ombudsstellen der Schweiz.

1

EIN BEWEGTES JAHR

Endlich ist die Pandemie in den Hintergrund gerückt, doch sofort hat der Ausbruch des Ukraine Kriegs im Februar die Bevölkerung beschäftigt und belastet. Dieser nahtlose Übergang von einem einschneidenden Ereignis zum nächsten spiegelte sich in der Befindlichkeit der Bevölkerung wieder. Die Beratungen waren zum Teil sehr intensiv und anspruchsvoll. Hinzu kam, dass die Fälle teilweise auch sehr komplex waren. Die Anliegen, mit welchen die Bürger:innen auf die Ombudsstelle zugekommen sind, gestalteten sich vielfältig, was die Arbeit auf der Ombudsstelle abwechslungsreich machte, aber zugleich eine hohe Flexibilität und Fingerspitzengefühl erforderten: Es wurde viel zugehört, sei dies am Telefon oder im persönlichen Gespräch, es wurden Akten studiert, Stellungnahmen eingeholt, Rechtsfragen in den verschiedensten Rechtsgebieten abgeklärt, Ratschläge erteilt, Berichte geschrieben, Empfehlungen abgegeben sowie runde Tische einberufen, um einvernehmliche Lösungen zu suchen. Einen Einblick in die Vielfalt von Fragestellungen, die im Kontakt mit der Verwaltung entstehenden können und welche an die Ombudsstelle herangetragen werden, geben der exemplarische Ausschnitt aus dem Leben von Bauer Schaub, der nachfolgend im Kapitel 2 dargestellt wird, sowie die daran anschliessenden ausgewählten Fallbeispiele.

Die Aufhebung der Corona Massnahmen haben es den Ombudsfrauen im 2022 endlich erlaubt, den Austausch mit der Verwaltung zu intensivieren. So fanden neben einem Treffen mit dem Gesamtratsrat und einer Regierungsrätin verschiedene Zusammenkünfte mit oberen Leitungsgremien der Verwaltung statt. Ein Überblick über die verschiedenen Treffen findet sich im Auszug aus der Agenda der Ombudsfrauen, welcher in diesem Jahresbericht publiziert ist. Solche Austausche sind für uns Ombudsfrauen sehr wichtig, bieten sie doch die Gelegenheit, die Tätigkeit der Ombudsstelle besser in der Verwaltung bekannt zu machen, gegenseitige Anliegen zu platzieren und eine Vertrauensbasis für eine gute Kooperation zu schaffen.

AGENDA

Neben der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit nahmen die Ombudsfrauen regelmässig weitere Termine und Verpflichtungen wahr. Eine Auswahl:

Februar, März, April

- 10.02. Austausch mit der SVA
- 11.02. Vorstellen der OMB bei Generalsekretär:innenkonferenz
- 14.03. Austausch mit Subko JSK betreffend Aufgabenbeschrieb Ombudsperson
- 24.03. Austausch mit der Leiterin Personalamt
- 31.03. Sitzung der Vereinigung der parlamentarischen Ombudsstellen (VPO) in Genf
- 05.04. Vorstellen der OMB bei der HR Konferenz des Kantons

Mai, Juni, August

- 04.05. VPO: Medientraining für Ombudspersonen
- 14.06. Austausch mit Subko JSK betreffend Aufgabenbeschrieb Ombudsperson
- 20.06. Pressekonferenz: Präsentation Jahresbericht 2021
- 27.06. Sitzung der VPO in Winterthur
- 30.06. Teilnahme am Landratspräsidentinnenfest
- 19.08. Alljährlicher Kaderanlass Kanton
- 25.08. Austausch mit der GPK

September, Oktober, November, Dezember

- 16.09. Austausch mit RR Katrin Schweizer
- 22.09. Ausflug aller MA VPO zwecks Vernetzung
- 27.09. Austausch mit Regierungsrat
- 27.09. Fachgruppe Ethikkodex für die parlamentarischen Ombudsstellen
- 27.10. Austausch mit KIGA
- 17.11. Jahresversammlung VPO mit Ehemaligen in Liestal
- 7.12. Vorstellen der OMB beim Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen Primar-, Sekundar, Musik- und Sonderschulen
- 8.12. Austausch mit Amt für Migration

FÄLLE

Im Berichtsjahr sind die Fälle der Ombudsstelle im Vergleich zu den drei letzten Jahren um rund zehn Prozent auf 275 gestiegen. Die Ombudsfrauen werten dies als Erfolg, dass die Ombudsstelle im Kanton langsam bekannter wird. Zur Publizität beigetragen hat sicher die Medienkonferenz, welche die Ombudsfrauen im Mai anlässlich der Veröffentlichung des Jahresberichts 2021 einberufen haben. Die Medienkonferenz ist auf ein gutes Echo gestossen, es wurde sowohl in der BaZ wie auch in der BZ und der Volksstimme über die Ombudsstelle und unsere Tätigkeit berichtet.

Auffällig ist im Berichtsjahr die weitere Zunahme der Personalfälle. Diese sind auf rund 23 Prozent gestiegen, was im Vergleich zu den vergangenen fünf Jahren eine Verdoppelung darstellt. Die Personalfälle erweisen sich aufgrund langer Vorgeschichten oft als aufwändiger als die Fälle von externen Bürger:innen und beanspruchen im Verhältnis deutlich mehr Ressourcen. Wir gehen davon aus, dass diese mindestens einen Drittel unserer Ressourcen beanspruchen. Die Personalfälle bieten aber auch besonderes Potential für einvernehmliche Konfliktlösungen. Gerade hier können oft ressourcenintensive Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Die Ursachen für den Anstieg der Personalfälle sind für die Ombudsfrauen nicht leicht erklärbar. Sicher dürfte der bessere Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle eine Rolle spielen. Mittlerweile verweisen viele HR Stellen des Kantons oder auch Vorgesetzte bei einem Konflikt an die Ombudsstelle. Die Ombudsstelle füllt nämlich bei der Beratung von Arbeitnehmenden eine Lücke. Während sich die Arbeitgeberseite vom HR und in allgemeinerweise auch von der Rechtsabteilung des Kantons beraten lassen kann, bestehen für die Arbeitnehmenden keine solchen Möglichkeiten, es sei denn, sie sind einem besonderen Berufsverband angeschlossen. Eine weitere Ursache für den Anstieg der Personalfälle sehen die Ombudsfrauen in den Wissenslücken der Vorgesetzten über das öffentliche Personalrecht, die oftmals am Anfang eines Konflikts stehen. Dies fällt insbesondere bei kleinen Gemeinden oder Milizgremien wie z.B. einem Schulrat auf, die selber nicht mit genügend Rechtswissen ausgestattet sind und auf keine ausgebildeten Jurist:innen zurückgreifen können. Werden z.B. Verwarungen ausgesprochen wie im dargestellten Beispiel einer Reinigungskraft, ohne dass mangelndes Leistungsverhalten vorher richtig angesprochen und dokumentiert wurde, hält eine gestützt darauf ausgesprochene Kündigung den rechtlichen Erfordernissen nicht stand. Die Ombudsfrauen stehen bezüglich Wissensvermittlung im Kontakt mit der Rechtsabteilung des Personalamts des Kantons, welche zumindest für Vorgesetzte der kantonalen Verwaltung Schulungen im öffentlichen Personalrecht anbietet. Ziel ist es, dass dieses Angebot im Kanton noch besser genutzt

wird. Auch stellt sich für uns Ombudsfrauen die Frage, wie das Wissen über das Personalrecht in den Gemeinden und deren Milizgremien noch besser verankert werden könnte. Diesbezüglich stehen wir mit den zuständigen Stellen im Austausch. Denn bei Personalfällen der Gemeinden ist nach Ausschöpfung des kommunalen Rechtsweges im Rekursfall der Regierungsrat zuständig, was viel Ressourcen bindet. Durch das Angebot von Schulungen könnten solche Fälle allenfalls reduziert oder sogar vermieden werden.

Betrachtet man die Statistik nach den Direktionen des Kantons, fällt auf, dass die Fälle in der Sicherheits- und Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen sind. Betroffen sind insbesondere die Polizei, das Amt für Migration und Bürgerrecht sowie das KIGA. Generell ist es so, dass diese Behörden auf sensiblen Gebieten tätig sind, die stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreifen oder existenzielle Fragen berühren. Deswegen gibt es dort auch potentiell mehr Beschwerdefälle bei der Ombudsstelle. Gestiegen sind im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr die Sozialhilfefälle, welche sich nun wieder auf dem Niveau der Vorjahre bewegen. Demgegenüber ist die Anzahl der Fälle der KESB im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich gesunken.

NEUES OMBUDSGESETZ

Das neue Ombudsgesetz ist am 1. April 2022 in Kraft getreten. Es sieht neben der Legalisierung des Job-Sharings zwischen den Ombudsfrauen eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes und der Kompetenzen der Ombudsstelle vor. So können neu auch Behörden die Ombudsstelle kontaktieren, wenn sie Schwierigkeiten mit ihren Klient:innen haben oder interne Konflikte bestehen. Zudem kann die Ombudsperson auch von sich aus tätig werden, wenn sie Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, bei dem ein Handeln durch die Ombudsperson als sinnvoll erscheint.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz zeigen, dass Behörden die Möglichkeit nutzen, die Ombudsstelle zu kontaktieren. Im Vordergrund standen Fälle, bei welchen Bürger:innen zumeist über Jahre mit den Behörden in einem ressourcenintensiven Clinch standen und der Rat oder die Vermittlung durch die Ombudsfrauen gefragt waren. Auch im Personalbereich kam die Arbeitgeberseite (Behördenseite) auf die Ombudsstelle zu. Hier mussten wir zuweilen darauf verweisen, dass die Ombudsstelle nur subsidiär tätig werden kann. Gerade für Beratungen der Arbeitgeber ist auf kantonaler Ebene primär das HR zuständig. Bei Anfragen um Vermittlung bitten wir die Arbeitgeberseite in der Regel, zunächst die betroffenen Arbeitnehmenden zu uns zu schicken, um abzuklären, ob eine Vermittlung überhaupt Sinn macht.

Die Ombudsfrauen haben zwei Mal im Berichtsjahr von der Kompetenz Gebrauch gemacht, selbständig tätig zu werden. Dies bot sich in einem Personalfall an, in welchem die Ombudsfrau aufgrund ihres Einblicks in den konkreten Fall auf ein weiteres generelles Problem stiess, sowie bei der Vereinfachung eines Prozesses im Zusammenhang mit Ausbildungszulagen.

PERSONELLES

Im Berichtsjahr konnten wir dank der durch den Landrat zugesprochenen Ressourcen für die Schaffung einer 50 Prozent Sekretariatsstelle zum ersten Mal in einem Team von vier Personen zusammenarbeiten. Die neu angestellte Administrationskraft, Maria Grazia Bloise, und die Juristin, Martina Zentner Mangold, haben mit ihrem Erfahrungshintergrund und ihrer Persönlichkeit nochmals frischen Wind in die Ombudsstelle gebracht. Es wurden komplexe Fälle diskutiert, Aufgaben neu zugeordnet und Prozesse definiert, um die Effektivität und Effizienz auf der Ombudsstelle weiter zu erhöhen. Die neue Sekretariatsstelle hat sowohl für die Ombudsfrauen wie auch für die Juristin zu einer Entlastung von administrativen Aufgaben geführt, was sich auch in einer deutlichen Verkürzung der Verfahrensdauer der Fälle im Vergleich zum Vorjahr zeigt.

DIGITALISIERUNG

Ein Fokus im Berichtsjahr lag auf der Digitalisierung. So wurden die elektronische Dossierführung und Archivierung eingeführt und das Projekt betreffend Einführung einer neuen Klient:innen-Datenbank gestartet. (Da das bestehende Erfassungssystem veraltet ist und nicht mehr supportet wird, galt es, eine neue Lösung zu finden. Überzeugt hat uns ein Erfassungssystem, das bereits von anderen parlamentarischen Ombudsstellen verwendet wird und zudem den Vorteil hat, dass es in unserem Kanton mit anderen Applikationen eingesetzt wird, was den IT-Support erleichtert.

VPO VERANSTALTUNG IM BASELBIET

Die Vereinigung der parlamentarischen Ombudsstellen (VPO) verfolgt das Ziel, die Institution einer parlamentarischen Ombudsstelle zu fördern und sie in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dazu ermöglicht sie den Erfahrungs- und Gedankenaustausch der Ombudspersonen auf nationaler und internationaler Ebene. Für die Ombudsfrauen ist die VPO ein wichtiges Vernetzungs- und Fachgremium. Die Vereinigung tagt drei- bis viermal im Jahr und arbeitet bei Bedarf auch in kleineren Fachgruppen. Im Berichtsjahr hat sich eine Fachgruppe konstituiert, um Ethikprinzipien für die Tätigkeit der parlamentarischen Ombudsstellen zu formulieren. Diese sollen künftig als Standard für alle parlamentarischen Ombudsstellen in der Schweiz gelten. Der Ethikodex soll im 2023 verabschiedet werden.

Ein besonderes Highlight für die Ombudsfrauen war, dass die Jahresversammlung des VPO zusammen mit den ehemaligen Ombudspersonen seit langem wieder einmal im Baselbiet durchgeführt wurde. Ein rundum gelungener Anlass, der von den Mitgliedern sehr geschätzt wurde. Unsere Landratspräsidentin, Lucia Mikeler Knaack, war beim Mittagessen präsent und hat in ihrer Willkommensrede die Wichtigkeit der parlamentarischen Ombudsstellen im rechtsstaatlichen und demokratischen Staatsgefüge betont. Der nachfolgende Vortrag von Prof. em. René Rhinow über das Thema «Freiheit in der Demokratie» gab wertvolle Impulse und führte zu einem regen Austausch, bei dem der Begriff der Menschenwürde besonders im Zentrum stand. Auch die anschliessenden Führungen durch die Ausstellungen «Seidenband» und «wildes Baselbiet» stiessen bei den Teilnehmenden auf ein grosses Interesse und boten ihnen die Gelegenheit, das Baselbiet von einer neuen Seite kennenzulernen.

AUSBLICK

Mit der Einführung der neuen Klient:innen-Datenbank im Frühling 2023 und dem damit verbundenen Ersatz der veralteten digitalen Ablage erhoffen sich die Ombudsfrauen eine weitere administrative Entlastung und noch mehr Effizienz bei den Prozessen.

Auch im 2023 soll die Öffentlichkeitsarbeit weiter vorangetrieben werden. Als nächste Schritte stehen die Neugestaltung der Website und des Auftritts der Ombudsstelle an. Diese soll weiter durch Aushänge und die Auflage von Flyern in den Gemeindeverwaltungen sowie in Umsetzung des Postulats Ryff im Schulbereich bekannter gemacht werden. Im Hinblick auf letzteres werden die Ombudsfrauen in verschiedenen Schulgremien wie zum Beispiel der kantonalen Schulleitungskonferenz oder bei der amtlichen Kantonal-konferenz der Lehrer:innen die Tätigkeit der Ombudsstelle vorstellen und darlegen, wie die Ombudsstelle bei Konflikten im Schulbereich eingebunden werden kann.

GESCHICHTEN, DIE DAS LEBEN SCHREIBT

Wenn es rund läuft, ist einem oft gar nicht bewusst, wie viele Berührungspunkte mit Behörden es im täglichen Leben gibt. In den Fällen, wo es im Gebälk «chroset», wird dieser Kontakt schwierig und die Probleme können einem leicht über den Kopf wachsen. Dazu nachfolgend beispielhaft die Erlebnisse von Bauer Schaub, die ihn manchmal die Welt nicht mehr verstehen lassen und bei denen er froh ist, dass es die Ombudsstelle gibt.

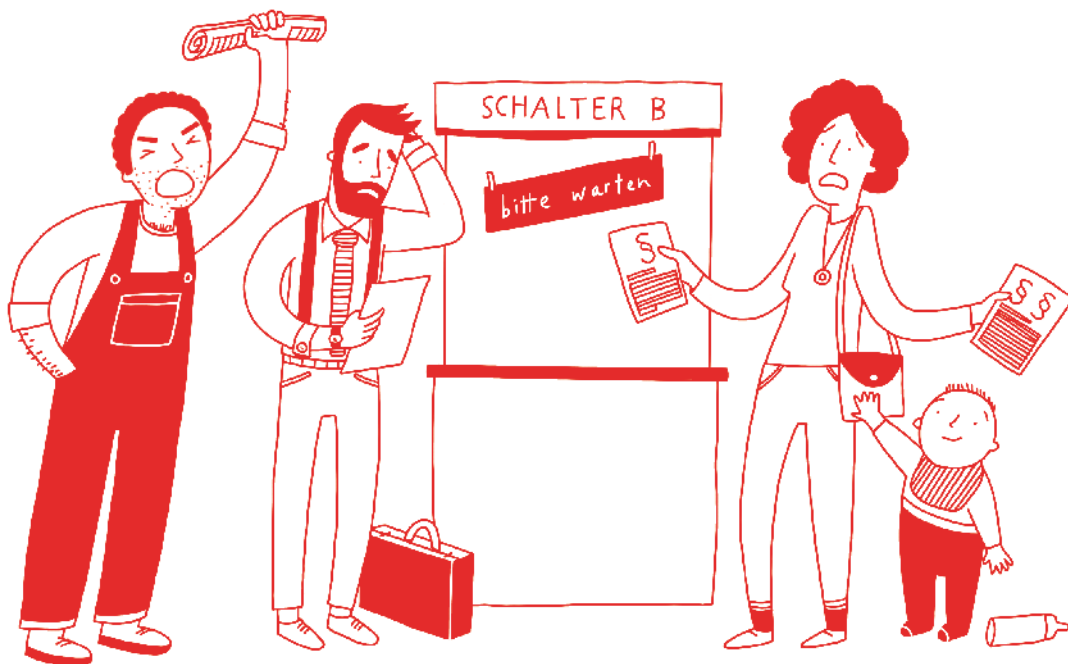
2

BAUER SCHAUB VERSTEHT DIE WELT NICHT MEHR

Dieter Schaub ist mit Leib und Seele Bauer. Keine Frage, dass er den elterlichen Betrieb übernimmt und weiterführt. Er fühlt sich der Oberbaselbieter Gemeinde und dem Hof verbunden, mag die noch vorhandene Beschaulichkeit und den Kontakt zur Natur wie auch untereinander im Dorf. Dass seine junge erwachsene Tochter Kathrin unbedingt ins Unterbaselbiet ziehen wollte, um nah beim städtischen Leben zu sein, kann er nicht ganz verstehen. Sein Ding wäre es nicht. Das heisst aber noch lange nicht, dass er stehen geblieben wäre. Im Gegenteil.

KOMPLIZIERTE VERFAHREN

Innovation braucht es, um als Bauer mit den Erfordernissen der Zeit mitzugehen und den Betrieb zu sichern. So hat er jüngst sein neuestes Projekt gestartet: einen neuen Schopf, um sein kleines «Hoflädeli» mit weiteren Dienstleistungen ergänzen zu können. Vorschriftsgemäss reicht er beim Kanton das Baubegehren ein und bei der Gemeinde das Kanalisationsbegehren. Auf die Baubewilligung warten zu müssen, strapaziert seine Nerven. Wenn er einen Plan gefasst hat, muss es vorwärtsgehen. Als die Baubewilligung eintrifft, glaubt er, alles sei geklärt, und macht sich unverzüglich ans Werk, zumal bereits im baulichen Zwischenbericht alles in Ordnung war. Kaum fertig mit dem Bau trifft ihn der Schlag: Er erhält Post von der Gemeinde, wo diese ihm mitteilt, dass erst noch Anpassungen beim Projekt nötig sind, bevor sie ihm die Bewilligung für die Kanalisation erteilen könne. Das gibt es ja nicht. Von Seiten des Kantons grünes Licht für eine Baubewilligung, ohne dass hier die Frage der Kanalisation eingeschlossen wäre. Was tun? Ein Nachbar rät ihm, die Ombudsstelle aufzusuchen.



EIN UNGLÜCK KOMMT SELTEN ALLEIN

Wie auf so manchem Bauernhof trägt auch Sandra Schaub, die Ehepartnerin von Bauer Schaub, zum Einkommen bei, indem sie noch einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht. Als ihr «Nachzüglerli», Tochter Mirjam, zur Schule geht, ist sie voll Enthusiasmus wieder in den Primarlehrerberuf zurückgekehrt. Nach kurzer Zeit hat sie ihr Pensum auf sechzig Prozent aufgestockt. Denn sie schätzt den Kontakt zu den Kindern und deren Eltern. Daneben arbeitet sie weiterhin auf dem Hof mit. Kritisch wird es, als ihr Vater einen Schlaganfall erleidet und sie noch bei ihren Eltern zum Rechten schauen muss. Eine Lösung mit einem Heim wird unausweichlich. Als dies alles gut abgewickelt und die elterliche Wohnung geräumt ist, klappt Sandra Schaub zusammen. Das war zu viel Belastung. Und wie das so geht, wird sie zunächst für eine kurze Zeit krankgeschrieben und nach neuerlichen Konsultationen beim Psychiater immer wieder für ein paar Wochen.

Eine schwierige Situation nicht nur für Sandra Schaub und ihre Familie, sondern auch für die Schule. Die Schulleitung sucht händeringend von Mal zu Mal Stellvertretungen. Die Kinder vermissen ihre beliebte Lehrerin und leiden unter den ständigen Wechseln der Lehrpersonen und deren Eltern sind unzufrieden über die Situation. Drei Monate geht das so. Danach steigt Sandra Schaub mit kleinem Pensum und begleitet von ihrem Psychiater wieder ein. So, wie das nach einem Burnout üblich ist.

Die Schulleitung ist skeptisch, ob Sandra Schaub nach den Sommerferien wieder im Umfang ihres bisherigen Pensums einsteigen und ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Sie wünscht Planungssicherheit und kommt deshalb mit dem Vorschlag auf Sandra Schaub zu, freiwillig ab kommendem Schuljahr das Pensum zu reduzieren und die Funktion der Klassenlehrperson abzugeben. Nicht nur ein persönlicher Schlag für Sandra Schaub, dass man ihr die baldige vollständige Genesung nicht zutraut, sondern auch eine zusätzliche Belastung für die Familie, weil sie auf dem Hof durch die Umstellung auf ein neues Produkt stärker auf ihr Einkommen angewiesen sind. Sie möchte von der Ombudsstelle

deshalb wissen, was ihre Rechte sind, und einen Rat, wie sie mit der Situation umgehen soll.

TOCHTER MIRJAM KANN'S NICHT LASSEN

Aufregung bei Bauer Schaub an einem Freitagnachmittag. Denn er kann seine Tochter, die im benachbarten Ort in die Sekundarschule geht, auf dem Handy nicht erreichen. Was ist nur los? Die Angelegenheit klärt sich, als sie nach Schulschluss nach Hause kommt. Sie hat ihr Handy unerlaubterweise während des Unterrichts benutzt, wurde dabei von einer Lehrkraft erwischt und musste es abgeben. Gemäss Praxis an dieser Schule bekommt es die Tochter erst in einer Woche zurück, die Eltern könnten es aber gleichentags herausverlangen. Dass seine Tochter ihre Lektion erhalten solle, war völlig im Sinn von Bauer Schaub, weil ihn ihr grosser Handykonsum schon lange nervt. Nicht aber, wenn es ihn persönlich tangiert. Und das hätte es. Denn er hatte seit langem wieder einmal zur Entlastung seiner Ehepartnerin ein Wochenende zu zweit auswärts gebucht. Tochter Mirjam und ihr erwachsener Bruder hatten zugesagt, in dieser Zeit zum Hof zu schauen. Tochter Mirjam wäre tagsüber aber allein und da wollte er, dass sie sich bei Bedarf telefonisch erreichen können.

Dass er nun ungeplant auf dem Hof alles liegen lassen muss, um als Vater das Handy der Tochter bei der Schule herauszuverlangen, findet er aber doch eine Zumutung. Zudem am Ende einer Schulwoche, wo nicht mehr viele Lehrpersonen anzutreffen sind. Er hat Glück, dass noch jemand im Sekretariat ist und er die Situation schildern kann. Auch wenn die Angelegenheit glimpflich ausging, ist die Sache für Bauer Schaub noch nicht gegessen. Darf die Schule ein Handy einbehalten, gegebenenfalls für ein ganze Woche? Für ihn klar ein Fall für die Ombudsstelle.

STAMMTISCHGESPRÄCHE

Einmal die Woche geht Bauer Schaub an den Stammtisch. Da erfährt er Neuigkeiten im Dorf und kann hin und wieder ein Geschäft abschliessen. An diesem Abend geht ihm das, was ihm dort zu Ohren kommt, besonders nahe. Schon lange keine heile Welt mehr im sonst beschaulichen Oberba-

«ENDLICH HÖRT MIR MAL JEMAND ZU UND ICH FÜHLE MICH VERSTANDEN, AUCH WENN MAN IN DER SACHE NICHTS ÄNDERN KANN.»

Von Kündigung betroffener Gemeindemitarbeiter

selbieter Dorf. Markus Meier, ein langjähriger Nachbar, liegt offenbar im Clinch mit der KESB. Er hat eben eine wüste Scheidung hinter sich und Schwierigkeiten mit dem Besuchsrecht. Seine Ex-Frau mache ihm das Leben schwer, wo sie nur könne, und hetze seinen zwölfjährigen Sohn gegen ihn auf. Die eingesetzte Beiständin würde seine Ex-Frau dauernd in Schutz nehmen und gegen ihn agieren und der Zuständige bei der KESB wolle nicht einschreiten. Sein Frust und seine Wut gegenüber der aus seiner Sicht untätigen Behörde sind gross. Was lässt sich tun? Da Bauer Schaub die Unabhängigkeit der Ombudsstelle schätzt, gibt er Markus Meier den Tipp, sich dahin zu wenden.

Wie wenn die Sache mit der KESB bei Nachbar Meier nicht reichen würde, macht ihn an diesem Abend noch eine andere Information betroffen, die am Tisch kursiert. So wird erzählt, dass Melanie Huber, seine Nachbarin auf der anderen Strassenseite, wegen Zahlungsrückständen grösste Schwierigkeiten mit dem Betriebsamt habe. Ihr drohe bereits eine Lohnpfändung. Ein Supergau, habe sie doch erst jüngst eine neue Stelle in einem mittelgrossen Betrieb angetreten. Ob da die Ombudsfrau vermitteln könnte?

SCHULDENSPIRALE

Das Thema Schulden macht auch vor der eigenen Familie von Bauer Schaub nicht Halt. Sein jüngster Bruder Benjamin war schon immer ein Sorgenkind. «Verlauerte» das eine oder andere. Jobbte mal hier, mal dort. Nun steht er da mit Steuerschulden, ist im Zahlungsrückstand und muss auch Verzugszinsen bezahlen. Kein Wunder hat er Schwierigkeiten mit der Steuerbehörde. Bauer Schaub fühlt sich in der Zwickmühle. Soll er seinem Bruder unter die Arme greifen? Oder ihn mit seinen Steuerschulden allein lassen? Er ist einmal mehr froh, dass es die Ombudsstelle gibt und gibt seinem Bruder den Tipp, dort Hilfe zu suchen. Vielleicht wissen die, was sich in einer solchen Situation noch machen lässt.

IM VISIER DER BEHÖRDE

Fröhlich und völlig sorglos, so stellt sich Bauer Schaub das sonntägliche Mittagessen im Kreis seiner Familie vor. Besuch von der ältesten Tochter Kathrin, Sohn Roger und des-

sen Partnerin Raihana ist angesagt. Er hat sie alle seit einer Weile nicht mehr gesehen und freut sich auf die Familienrunde. Doch der sonntägliche Friede am Mittagstisch wird durch das, was er hört, schnell gestört.

Sohn Roger berichtet, dass seine Frau Raihana zu einem Integrationsgespräch aufgeboten worden sei und es Probleme mit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gebe. Vermutlich deswegen, weil sie beim Erstgespräch die Befragung durch eine Frau gewünscht hatte. Raihana spricht gebrochen Deutsch und trägt aufgrund ihres Glaubens ein Kopftuch. Nach anfänglichen Bedenken bezüglich einer binationalen Ehe hat Bauer Schaub die junge, lebenslustige Frau schnell ins Herz geschlossen. Sie hat immer wieder tüchtig auf seinem Hof angepackt und sich rührend um seinen Sohn gekümmert, als dieser schwer an Covid erkrankt war und lange brauchte, bis er sich davon wieder erholen konnte. Ihre Hochzeit hat er in bester Erinnerung. Dass es nun zu Problemen mit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kommt, kann er absolut nicht nachvollziehen. Gibt es denn für Partner:innen von Schweizer:innen nicht einfach ein Recht, in der Schweiz zu sein? Das Paar fühlt sich unter Zeitdruck, hat es doch im Sinn, demnächst nach Deutschland zur Hochzeit eines befreundeten Paares fahren, was ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht möglich ist. Bauer Schaub ärgert sich über die schwerfällige Bürokratie und empfiehlt den beiden, sich an die Ombudsstelle zu wenden.

Ebenfalls eine schlechte Nachricht hat Tochter Kathrin und berichtet von einer unliebsamen Begegnung mit der Polizei. Sie habe am Vortag an einer unbewilligten Demo teilgenommen, bei der es zu Ausschreitungen gekommen sei. Obwohl sie friedlich demonstriert habe, sei sie von der Polizei auf den Polizeiposten mitgenommen und lange verhört worden. Plötzlich sei dann alles schnell gegangen und man habe sie wieder entlassen.

Tochter Kathrin ist immer noch wütend, und sie hat Angst, was noch alles auf sie zukommen kann. Bauer Schaub ist zwar nicht gerade erfreut, dass seine Tochter an einer un-

bewilligten Demo teilnimmt. Schliesslich ist Gesetz Gesetz, was er ihr auch so sagt. Aber auf den Posten mitnehmen und lange verhören? Ob das rechtmässig ist? Er meint, dass in diesem Fall vielleicht die Ombudsstelle mit der Polizei Kontakt aufnehmen und vermitteln könnte.

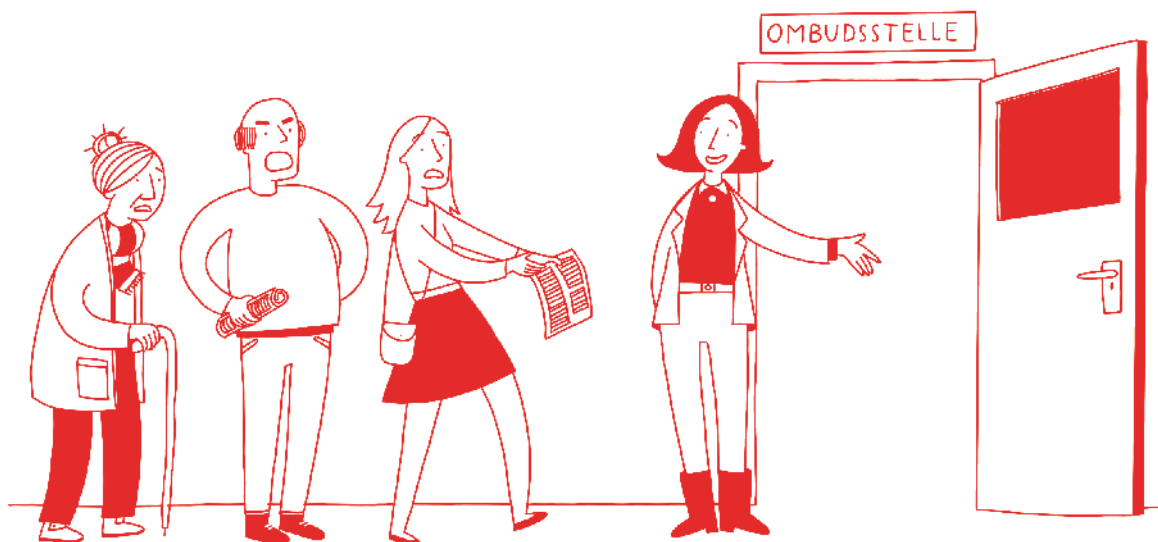
ERSCHWERTE INTEGRATION

Beim sonntäglichen Mittagessen im Familienkreis auf dem elterlichen Hof kommt Tochter Kathrin auch auf eine Begebenheit zu sprechen, die ihren WG-Kollegen Masoud betrifft. Ein rund dreissigjähriger Mann, der wegen politischer Verfolgung aus seinem Heimatland geflohen ist, hier in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde und sich nun eine neue Existenz aufbauen will. Voll motiviert beginnt er in seinem Alter noch eine Lehre als Hochbauzeichner. Er bekommt sogar ein Stipendium zugesprochen. Die Krux daran ist, dass ein Stipendium nicht existenzsichernd ist und flankierend Sozialhilfe beantragt werden muss, zumal das Stipendium erst rückwirkend ausbezahlt wird. Das Stipendium geht wie andere Drittleistungen direkt an die Sozialhilfe der Wohngemeinde. In diesem Fall beginnen die Probleme

da, als Masoud einen Laptop braucht, der für diese Ausbildung notwendig ist. Die zuständige Sozialhilfebehörde stellt nur einen Occasion-Laptop zur Verfügung, der jedoch den hohen technischen Anforderungen an die Ausbildung nicht entspricht. Masoud versteht nicht, dass man ihm für die Ausbildung solche Steine in den Weg legt. Auch in der Diskussionsrunde beim Familientisch von Bauer Schaub kann man dies nicht nachvollziehen. Es muss doch im Interesse der Gemeinde sein, dass Masoud möglichst bald auf selbständigen Beinen stehen kann. Kathrin nimmt für ihren WG-Kollegen den Rat mit, dies durch die Ombudsstelle klären zu lassen.

UNGLAUBLICHE BÜROKRATIE

Ein paar Tage später trifft Bauer Schaub Kollege Thomas Schmid zum Feierabendbier. Sie haben sich schon lange nicht mehr gesehen. Was er da erfährt, macht ihn sprachlos. Sein Kollege musste sich in der letzten Zeit um seine betagte Mutter kümmern. Er arbeitet seit Jahren auf einer Bank, kennt sich also in Zahlen und beim Ausfüllen von Formularen aus. Doch beim Ausfüllen der Formulare zur Be-



«WEGEN IHRER UNABHÄNGIGKEIT HABEN WIR DAS VERTRAUEN, DASS DAS, WAS SIE PRÜFEN UND UNS SAGEN, RICHTIG IST.»

Besorgte Eltern in Schulangelegenheit

antragung von Ergänzungsleistungen (EL) stösst auch er an seine Grenzen. Immer wieder neue Sachen hätte er bringen müssen. Er sei schlicht überfordert gewesen und habe dann einen ihm bekannten Anwalt gefragt, ob er die Sache übernehmen könne. Dieser habe sage und schreibe selbst fünf Stunden Arbeit investieren müssen, was ihn glatte tausend Franken gekostet habe. Wie es denn nur die anderen Leute machen? Bauer Schaub schüttelt den Kopf und hofft insgeheim, dass er sich bei seinen eigenen betagten Eltern noch lange nicht um solches kümmern muss. Kann die Ombudsstelle für die Zukunft eine Vereinfachung des Verfahrens erwirken?

MIT DEM LATEIN AM ENDE

Wie die «Geschichten aus dem Leben» bei Bauer Schaub zeigen, gibt es immer wieder Situationen, in denen Personen im Umgang mit einer Behörde mit ihrem Latein am Ende sind. Wohin sollen sie sich mit ihren rechtlichen Fragen, ihren Beanstandungen, ihrem Ärger über eine unfreundliche Behandlung oder ausbleibende Reaktion von Seiten einer Behörde wenden? Ihre Anliegen betreffen zu meist keine Angelegenheiten, bei denen der Beizug eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin angezeigt wäre, dies wäre für viele auch zu kostspielig. Bauer Schaub ist froh, dass es in seinem Kanton die Ombudsstelle gibt. Diese nimmt sich unabhängig, neutral und allparteilich den Anliegen an, klärt ab, berät, überprüft und vermittelt.

PRAXISFÄLLE

Um die Arbeit der Ombudsstelle zu illustrieren, haben wir nachfolgend ein paar Praxisfälle ausgewählt, die geeignet sind, die Tätigkeit der Ombudsstelle in ihrer thematischen Vielfalt, ihrer unterschiedlichen Vorgehensweise und auch die verschiedenen Reaktionen der Verwaltung darzustellen. Alle Namen, persönlichen Angaben, Ortsbezeichnungen und andere Merkmale wurden so abgeändert und verfremdet, dass die Anonymität der Ratsuchenden und Beschwerdeführenden gewährleistet bleibt. Zuweilen haben wir die Sachverhalte in ihrer Komplexität und Ausführlichkeit etwas reduziert, um sie aus Platzgründen auf das Wesentliche zu reduzieren und sie besser verständlich zu machen. Gleichwohl sollen die Fälle so vorgestellt werden, dass keine Verfälschung entsteht.

3

FALLBEISPIEL 1

KOSTENÜBERWÄLZUNG FÜR DAS AUSLAGERN EINER POLIZEILICHEN LÄRMKONTROLLE

Eine von der Gemeinde beauftragte private Sicherheitsfirma rückt an einem Samstagabend aufgrund einer um 22:30 Uhr gemeldeten Ruhestörung durch eine kleine Jugendparty ausserhalb des Siedlungsgebietes aus. Die Gemeinde auferlegt die Kosten in der Höhe von rund CHF 400 dem privaten Partyveranstalter, obwohl solche Einsätze durch die Polizei grundsätzlich unentgeltlich sind und nur übermässige Kosten auf den Verursacher überwältzt werden dürfen.

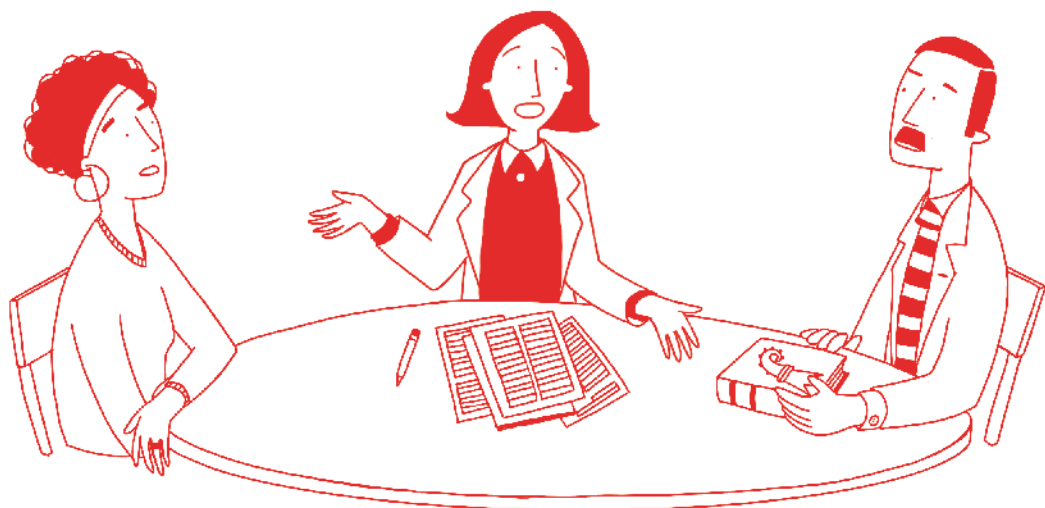
AUSGANGSLAGE

Michael Meier kontaktiert die kantonale Ombudsstelle. Er habe eine Rechnung der Gemeinde für die Interventionskosten der von ihr beauftragten Sicherheitsfirma in der Höhe von rund CHF 400 erhalten. Diese hätte einen Einsatz gehabt, weil er mit sieben anderen Jugendlichen an einem Samstagabend eine Party ausserhalb des Siedlungsgebietes oberhalb des Waldes organisiert und sich jemand um 22:30 Uhr über Lärm beschwert habe. Er sei mit der Rechnung nicht einverstanden. Mit der Gemeinde sei er nicht weitergekommen. Er habe zehn Tage Zeit, eine Beschwer-

de an den Regierungsrat einzureichen, habe aber Angst vor weiteren Kosten, die auf ihn zukommen könnten, da dieses Verfahren kostenpflichtig sei. Er möchte von der Ombudsstelle wissen, wie sie das Prozessrisiko einschätzt und ob es auch andere Wege gibt, zu seinem Recht zu kommen.

SACHVERHALTSFESTSTELLUNG UND RECHTLICHE ABKLÄRUNGEN

Da aus der Rechnung der genaue Sachverhalt nicht ersichtlich ist, nimmt die Ombudsfrau im Einverständnis mit Herrn Meier mit der Gemeinde Kontakt auf. Herr Meier habe an einem Samstagabend im Jahr 2022 eine Party mit sieben Personen auf dem Gelände und in der Hütte ausserhalb des Siedlungsgebietes in einer Baselbieter Gemeinde organisiert. Kurz nach der Nachtruhe um 22:30 Uhr habe eine Anwohnerin der Polizei Basel-Landschaft eine Ruhestörung gemeldet. Die Polizei habe die Meldung an das private Sicherheitsunternehmen durchgestellt, welches in dieser Gemeinde mit der Wahrung von Ruhe und Ordnung beauftragt sei. Um 23:10 Uhr seien zwei Sicherheitsleute vor Ort eingetroffen. Auf dem Partygelände hätten sieben



feiernde Jugendliche resp. junge Erwachsene festgestellt werden können. Auch ausserhalb der Hütte sei Musik hörbar gewesen. Die Patrouille der privaten Sicherheitsfirma habe die Personalien von Herrn Meier, dem Veranstalter der Party, aufnehmen können. Nach einem kurzen Gespräch sei die Musik leiser gestellt worden und die Patrouille habe die Örtlichkeit wieder verlassen. Zu einem weiteren Einsatz sei es in dieser Nacht nicht mehr gekommen. Ebenso sei es nicht zur Einleitung eines Ordnungsbussenverfahrens gekommen.

Die Ombudsstelle tätigt in der Folge rechtliche Abklärungen und kommt nach Konsultation des kantonalen Polizeigesetzes zum Schluss, dass eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, dass eine private Sicherheitsfirma stellvertretend für die Polizei im Bereich der Bekämpfung von Ruhestörungen im Gebiet der Gemeinde beauftragt werden darf. Das Gleiche gilt gemäss kommunalem Polizeireglement für die Überwälzung der Interventionskosten auf den Verursacher. Die Ombudsstelle entnimmt jedoch dem kommunalen Polizeireglement, dass eine Überwälzung nur bei «übermässigen» Kosten möglich ist, da solche Einsätze der Polizei grundsätzlich unentgeltlich sind. Aufgrund des durch die Gemeinde geschilderten Sachverhalts erachtet die Ombudsstelle den vorliegenden Einsatz der privaten Sicherheitsfirma als üblichen Aufwand, wie er typischerweise in Fällen von Nachtruhestörung und der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Polizei vorkommen kann. Die Party mit sieben Personen fand bewusst ausserhalb des Siedlungsgebietes oberhalb des Waldes an einem Samstagabend statt, um die Anwohnenden nicht zu stören. Die Meldung wegen Ruhestörung erfolgte nur eine halbe Stunde später als die einzuhaltende Nachtruhe (22:00 Uhr), die für einen Samstagabend ohnehin früh ist. Der Veranstalter, Herr Meier, zeigte sich sehr kooperativ und die Sicherheitsfirma musste nicht nochmals ausrücken. Nach Meinung der Ombudsstelle ist die Auferlegung der Interventionskosten somit zu Unrecht erfolgt.

WEITERES VORGEHEN UND LÖSUNG

Die Ombudsstelle teilt in der Folge ihre Einschätzung Herrn Meier mit und vereinbart mit ihm, dass sie die Gemeinde entsprechend informieren würde. Nach dem geführten Telefonat durch die Ombudsfrau mit der Gemeinde schreibt diese jedoch in einem E-Mail, dass sie an der Rechnung festhalten würde, da sie in vergleichbaren Fällen jeweils Recht bekommen habe.

Herr Meier entscheidet sich nach reiflicher Überlegung und gestützt auf die Abklärungen durch die Ombudsstelle, trotz des Kostenrisikos eine Beschwerde gegen die Rechnung einzureichen. Dies hat sich für ihn gelohnt. Der Regierungsrat beurteilt die Situation genau gleich wie die Ombudsstelle und hebt die Rechnung vollumfänglich auf. Herr Meier bedankt sich per E-Mail bei der Ombudsstelle für die wertvolle Unterstützung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde trotz der Empfehlung der Ombudsstelle, die Rechnung aufzuheben, daran festgehalten. Nur ein Rechtsmittelentscheid konnte Klarheit schaffen. Oft fehlt den hilfeschuchenden Personen jedoch der Mut oder die Kraft, sich gegen eine unrechtmässige Verfügung zu wehren, und sie nehmen diese einfach hin. Die Ombudsstelle kann Betroffenen durch Beratung und einen frühzeitigen Austausch mit den Behörden Hilfeleistung für den Zugang zum Recht bieten und Empfehlungen abgeben. Hätte die Gemeinde die Empfehlung der Ombudsstelle umgesetzt, hätten Ressourcen gespart und unnötige Rechtsmittelschlaufen vermieden werden können.

FALLBEISPIEL 2

KEINE BERÜCKSICHTIGUNG VON ÜBERSTUNDEN FÜR MEHRARBEIT DER REINIGUNGSKRAFT WÄHREND CORONA?

Einer Reinigungskraft werden die Überstunden für Reinigungsarbeiten während Corona gestrichen, weil sie diese nicht innerhalb des Kalenderjahres angezeigt hat. Zudem erhält sie eine Verwarnung mangels schlechter Leistung, ohne dass vorher entsprechende Kritikpunkte klar geäußert oder dokumentiert worden sind.

AUSGANGSLAGE

Katrin Ley wendet sich anfangs 2022 an die Ombudsstelle. Sie ist seit sieben Jahren bei einer kleinen Baselbieter Gemeinde in einem Pensum von 33 Prozent als Reinigungskraft angestellt. Seit Ausbruch der Pandemie hat sie im Schulhaus bis zweimal täglich für zahlreiche Einrichtungen zusätzliche Reinigungsarbeiten ausführen müssen, was zu zahlreichen Überstunden geführt hat.

Ende 2021 habe sie beim Gemeinderat einmal nachgefragt, ob die Überstunden ausbezahlt würden oder sie diese durch Freizeit kompensieren könne. Man habe ihr mitgeteilt, dass die Überstunden für das Jahr 2020 verfallen seien, da sie diese zu spät gemeldet habe. Nur noch die Überstunden für das Jahr 2021 könnten berücksichtigt werden. Diese könne sie durch Freizeit kompensieren. Zudem habe der Gemeinderat ihr beim Gespräch überraschend mitgeteilt, dass er sie mangels befriedigender Arbeitsleistung verwarnen wolle. Man habe bereits vor einigen Jahren einen Rundgang im Schulhaus machen müssen, um mangelhafte Punkte zu besprechen. Danach habe es immer mal wieder Reklamationen über Kleinigkeiten gegeben, die man aber nicht kommuniziert habe, in der Meinung, dass nicht alles perfekt sein müsse. Insbesondere während Corona habe aber die Qualität der Putzarbeiten insgesamt abgenommen.

Frau Ley will von der Ombudsstelle wissen, ob es rechtens ist, dass ihr die Überstunden für Reinigungsarbeiten während Corona im Jahr 2020 einfach so gestrichen werden. Sie habe viel geleistet und sich stets flexibel gezeigt. Nun werde sie sogar mit einer Verwarnung mangels guter Arbeitsleistung abgestraft. Sie habe in den sieben Jahren als Reinigungskraft kaum Klagen über ihre Arbeit erhalten.

Auch mit der Lehrer- und Schülerschaft sei das Verhältnis gut gewesen. Sie sei wegen der Kritik aus allen Wolken gefallen.

In einer telefonischen Besprechung gibt die Ombudsfrau Frau Ley Tipps, wie sie ihr rechtliches Gehör im Hinblick auf die drohende Verwarnung wahrnehmen kann. Ausserdem vereinbart sie, die rechtliche Situation bezüglich der Überstunden abzuklären und das Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten zu suchen.

AKTENSTUDIUM UND RECHTLICHE ABKLÄRUNGEN ZU DEN ÜBERSTUNDEN

Die Ombudsfrau fordert von Frau Ley verschiedene Dokumente wie Arbeitsvertrag, «Ämtliplan», Korrespondenz mit der Gemeinde sowie eine Auflistung der Überstunden und nimmt verschiedene rechtliche Abklärungen zum Verfall der Überstunden vor.

Das Personalreglement der entsprechenden Gemeinde besagt, dass Überstunden bis Ende des Kalenderjahrs durch Freizeit kompensiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht kompensierte Überstunden verfallen entschädigungslos. Diese strenge Regelung wird jedoch durch eine Ausnahme im Reglement ergänzt, wonach die Anstellungsbehörde im Einzelfall die Übertragung auf das Folgejahr oder die Auszahlung nicht kompensierter bzw. nicht kompensierbarer Überstunden zum Voraus oder im Nachhinein anordnen bzw. auf Gesuch hin bewilligen kann, wenn aus betrieblichen Gründen eine Zeitkompensation nicht möglich ist oder war. Zentral für die Frage, ob ein Übertrag von Überstunden in ein Folgejahr möglich ist, ist demnach, ob diese innert Jahresfrist kompensiert werden konnten oder nicht. Ist dies nicht möglich, muss ein Übertrag ins Folgejahr erfolgen, da in einem solchen Fall die Überstunden nicht einfach verfallen können. Insofern muss das Personalreglement gesetzeskonform ausgelegt werden.

Nach Lehre und Rechtsprechung zum privaten Arbeitsrecht, welche hier analog herangezogen werden können, ist es für die Kompensation oder Abgeltung von Überstunden

grundsätzlich unerheblich, ob sie von Arbeitgebenden ausdrücklich angeordnet oder auf eigene Initiative der Arbeitnehmenden geleistet wurden; entscheidend ist, dass sie für die Arbeitgebenden objektiv notwendig waren. Immerhin haben Arbeitnehmende Überstunden, die ohne Wissen der Arbeitgebenden geleistet werden, innert nützlicher Frist anzuzeigen, so dass diese organisatorische Massnahmen zur Verhinderung künftiger Mehrarbeit vorkehren oder die Überstunden genehmigen können. Andernfalls riskieren die Arbeitnehmenden, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, dass ihr Anspruch verwirkt ist. Wenn Arbeitgebende aber wissen oder wissen müssen, dass die Arbeitnehmenden Arbeit über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbringen, können diese aus dem Stillschweigen der Arbeitgebenden ableiten, dass sie die Mehrarbeit genehmigt haben. Arbeitnehmende müssen daher für eine Kompensation oder Abgeltung einerseits beweisen, dass sie im Vergleich zur vertraglichen Arbeitszeit Mehrarbeit geleistet haben und andererseits, dass diese durch die Arbeitgebenden angeordnet oder zumindest genehmigt wurde, sei es auch stillschweigend, indem diese davon Kenntnis hatten bzw. hätten Kenntnis haben müssen.

Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat im Rahmen der Pandemie mit der zweimal täglichen Desinfektion des Schulhauses für Frau Ley eine zusätzliche Aufgabe angeordnet, die objektiv mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Durch die Anordnung dieser zusätzlichen pandemiebedingten Aufgabe hätte der Gemeinderat zumindest Kenntnis darüber haben müssen, dass Überstunden anfallen würden. Im Rahmen ihrer Führungspflicht wäre es deshalb aus Sicht der Ombudsfrau die Aufgabe der Vorgesetzten gewesen, mit Frau Ley anzuschauen, wie und ob diese Überstunden im 2020 kompensierbar sind und sonst einen Übertrag ins 2021 vorzunehmen. Gleichzeitig wäre es aber auch die Aufgabe von Frau Ley gewesen, als Arbeitnehmerin gegenüber ihrer Vorgesetzten auf die Überstunden hinzuweisen, um dem Arbeitgeber eine Möglichkeit zu geben, eine organisatorische Lösung für die Kompensation der Überstunden zu suchen. Allerdings ist es aufgrund der relativ umfangreichen angeordneten Zusatzaufgabe unwahrscheinlich, dass diese bei einer rechtzeitigen Anzeige durch die Arbeitnehmerin in einem 33 Prozent Pensum im Jahr 2021 überhaupt kompensierbar gewesen wären. Die normalen Putzaufgaben mussten ja weiterhin erledigt werden und auch die Desinfektionsaufgabe bestand aufgrund der Pandemiesituation im 2021 weiterhin, so dass auch in diesem Jahr Überstunden anfielen, die die Gemeinde ja auch anerkannt hat. Ein Übertrag der Überstunden auf das Jahr 2021 bzw. auf das Jahr 2022 war sozusagen die logische Konsequenz.

Die Ombudsfrau geht gestützt auf diese Überlegungen davon aus, dass die Überstunden aus dem Jahr 2020 trotz verspäteter Anzeige durch Frau Ley nicht verwirkt sind und der Gemeinderat mangels Kompensationsmöglichkeit einem stillschweigenden Übertrag auf das Jahr 2021 bzw. Jahr 2022 zugestimmt hat. Zum gleichen Ergebnis führen aus ihrer Sicht auch Billigkeitsüberlegungen. Es wäre stossend, wenn eine Kompensation oder ein Entgelt für offensichtliche Mehrarbeiten einer Reinigungskraft während der Pandemie mangels Anzeige der Überstunden verwirkt würde, nur weil die Gemeinde für die Putzkraft kein elektronisches Zeiterfassungssystem hat und zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeber nie ein Austausch über die Mehrbelastung stattgefunden hat.

WEITERES VORGEHEN UND LÖSUNG

Nach ihren Abklärungen sucht die Ombudsfrau den telefonischen Kontakt zum Gemeindepräsidenten, um seine Sicht der Dinge zu hören. Der Gemeindepräsident beharrt zunächst auf der Verwirkungsregelung des Personalreglements, kann dann aber die rechtlichen Erwägungen und Billigkeitsüberlegungen der Ombudsfrau nachvollziehen. Allerdings macht der Gemeindepräsident geltend, im Prinzip handle es sich bei einem grossen Teil der angezeigten Überstunden von Frau Ley gar nicht um Überstunden, denn sie habe über Jahre für ihr Pensum von 33 Prozent eigentlich zu wenige Stunden geleistet. Es sei aus diesem Grund gerechtfertigt, wenn die Überstunden aus dem Jahr 2020 nicht kompensiert werden könnten. Zudem hätten die anderen Reinigungskräfte, welche die Gemeindeverwaltung putzen, keine Überstunden angemeldet. Auch die Reinigungskraft, welche Frau Ley während einer Knieoperation vertreten hat, habe keine Überstunden geltend gemacht.

Die Ombudsfrau gibt zu bedenken, dass die Reinigung der Gemeindeverwaltung während der Pandemiezeit mit der Reinigung des Schulhauses nur schwer zu vergleichen ist. Die Reinigung und Desinfektion eines Schulhauses mit zahlreichen Lehrkräften und vielen Schülerinnen und Schülern, bei welchen bekanntlich das Virus besonders kursierte, sei aus ihrer Sicht viel aufwändiger. Auch der Vergleich mit der nur für kurze Zeit angestellten Stellvertretung sei schwierig. Selbst wenn diese möglicherweise besser gearbeitet und keine Überstunden gemeldet habe, heisse das nicht, dass die Überstunden von Frau Ley nicht gerechtfertigt seien. Die Desinfektion eines Schulhauses sei objektiv gesehen eine Zusatzaufgabe, die mit Mehraufwand verbunden sei. Beim Thema Minusstunden stellt die Ombudsfrau widersprüchliche Aussagen zwischen der Gemeinde und Frau Ley fest und vereinbart mit dem Gemeindepräsidenten, dies noch detaillierter anzuschauen.

Danach kommt die Ombudsfrau auf die Verwarnung zu sprechen. Auf die Frage, ob Frau Ley denn vor der Verwarnung mit der Kritik zu ihrer Leistung konfrontiert worden sei und es schriftliche Dokumentationen oder MAGs gegeben habe, gibt sich der Gemeindepräsident zurückhaltend und verweist auf einen Rundgang zu den Putzarbeiten im Jahre 2015 und die viel besseren Leistungen der Stellvertretung. Im Austausch mit der Ombudsfrau gesteht er ein, dass die Gemeinde bei Frau Ley die Führung insgesamt vernachlässigt und man zu wenig schriftlich kommuniziert habe. Gleichzeitig ist aus seiner Sicht das Vertrauensverhältnis zerbrochen. Die Ombudsfrau weist darauf hin, dass die Verwarnung unter diesen Umständen auf wackeligen Füßen steht und empfiehlt, darauf zu verzichten. Aus ihrer Sicht hätte man Frau Ley vor einer Verwarnung, welche die Vorstufe für eine Kündigung bildet, klar auf Leistungsdefizite hinweisen und ihr die Chance geben müssen, sich zu verbessern.

Trotz der Bedenken durch die Ombudsfrau spricht der Gemeinderat die schriftliche Verwarnung mit einer Bewährungsfrist von sechs Monaten aus. Diese trifft Frau Ley so sehr, dass sie sich nicht mehr fähig fühlt, an den Arbeitsplatz zurückzukehren und sich krankschreiben lässt. Glücklicherweise erhält Frau Ley schnell ein Stellenangebot bei einem Behindertenfahrdienst, bei dem sie bereits früher ehrenamtlich tätig war, und kündigt das Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde. Offen bleibt aber weiterhin der Umgang mit den pandemiebedingten Überstunden. Die Ombudsfrau stellt nach weiteren Abklärungen fest, dass die von der Gemeinde angenommenen jahrelangen Minusstunden zur Sollarbeitszeit auf einem Missverständnis beruhen. Die Annahme der Gemeinde basiert auf einem E-Mail aus dem Jahr 2019, in welchem Frau Ley im Rahmen der Diskussion um einen Fensterputz ihre regulären Arbeitsstunden deklarierte, allerdings vergass, einen Teil der weiteren speziellen Reinigungsarbeiten in den Schulferien aufzuführen. Auch wenn sich das Rätsel um die Minusarbeitszeit löst, bleibt es für die Ombudsfrau schwierig zu rekonstruieren, wie viel Arbeitszeit wofür geleistet wurde und wie hoch die Überstunden für die pandemiebedingten Arbeiten wirklich waren. Die Zahlen der Gemeinde und von Frau Ley widersprechen sich. Es ist offensichtlich, dass man es über Jahre versäumt hatte, ein sauberes Zeiterfassungssystem aufzubauen.

Die Ombudsfrau schlägt vor, sich am runden Tisch zu treffen, um eine gütliche Lösung zu finden. Am runden Tisch nehmen Frau Ley und verschiedene Gemeindevertreter teil. Im ersten Teil der Sitzung geht es darum, dass die Beteiligten unter Moderation der Ombudsfrau ihre Sicht und Anliegen darlegen. Die Atmosphäre ist entspannt, fast

freundschaftlich. Alle Beteiligten betonen, dass man sich im Guten trennen wolle, um sich in der kleinen Gemeinde weiterhin auf der Strasse begegnen zu können. Unter diesem Stern wird anschliessend über die pandemiebedingten Überstunden verhandelt. Da beide Parteien Pflichten verletzt haben und nicht mehr klar rekonstruiert werden kann, wie viele Überstunden Frau Ley wirklich geleistet hat, einigt man sich schliesslich darauf, dass für das Jahr 2021 alle geltend gemachten Überstunden berücksichtigt werden, für das Jahr 2020 nur die Hälfte. Frau Ley muss somit dank der Kompensation bis Ende Kündigungsfrist nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren und erhält die bis dahin nicht kompensierbaren Überstunden ausbezahlt. Dieses Vermittlungsergebnis ist für alle Beteiligten stimmig. Sie sind erleichtert, dass man ohne Gerichtsverfahren eine Lösung gefunden hat und danken der Ombudsfrau und ihrer Juristin für ihr Engagement in der Sache.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Fall zeigt eindrücklich, wie wichtig es ist, dass Vorgesetzte ihre Führungsfunktion ebenfalls gegenüber Personen wahrnehmen, die weiter weg und weniger in den Führungsalltag eingebunden sind. Auch beim Hauswart- und Reinigungspersonal braucht es eine Kommunikation über die Aufgaben, die Arbeitslast, die Qualität der Arbeit und ihre Befindlichkeit. Eine Zeiterfassung und schriftliche MAGs oder Standortgespräche sind auch hier empfehlenswert, ansonsten im Konfliktfall keine Beweismittel vorhanden sind. Gerade während Corona hatte das Putzpersonal durch die regelmässige Desinfektion insbesondere an Schulen eine erhebliche Mehrbelastung. Dies gilt es wertzuschätzen. Die Berücksichtigung der pandemiebedingten Überstunden durch Freizeitkompensation oder durch Auszahlung der Überstunden entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch Billigkeitserwägungen.

FALLBEISPIEL 3

BÖSE ÜBERRASCHUNG FÜR DIE ERBENGEMEINSCHAFT

Nach Abwicklung der erbrechtlichen Angelegenheit mit dem Erbschaftsamt erfolgt eine unliebsame Überraschung: eine Rückzahlungsforderung der SVA für bezogene EL und der Gemeinde für geleistete Zusatzbeiträge.

AUSGANGSLAGE

Roswitha Tschudin ist beim Erbschaftsamt auf taube Ohren gestossen und kommt deswegen auf die Ombudsstelle zu. Was ist geschehen? Nachdem ihre Schwiegermutter gestorben ist, wurden die Erben vom Erbschaftsamt aufgefordert, die Vermögensdeklaration für die Erstellung des Erbschaftsinventars auszufüllen. Nach Annahme der Erbschaft wurde die Erbescheinigung ausgestellt. Dem Erbschaftsinventar konnte die zu verteilende Erbsumme entnommen werden. In der Folge erhielt die Erbengemeinschaft aus heiterem Himmel zwei Rückforderungen. Zum einen ging es um bezogene Ergänzungsleistungen (EL) durch die Verstorbene und zum anderen um Zusatzbeiträge der Gemeinde für den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim. Frau Tschudin beschwert sich darüber, dass solche Rückforderungen nicht bereits bei den Schulden ins Erbschaftsinventar aufgenommen wurden und sie nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass noch Forderungen auf die Erbengemeinschaft zukommen könnten. Zum Glück hätten die fünf Erben das Geld nicht schon verteilt. Sonst wäre es mit der Bezahlung der Rückforderungen kompliziert geworden. Frau Tschudin möchte nicht, dass andere in eine solche Situation kommen und ersucht die Ombudsstelle darum zu prüfen, wie dies verhindert werden kann. Vom zuständigen Sachbearbeiter fühlt sie sich mit ihrem Anliegen nicht ernstgenommen.

GESETZESÄNDERUNG MIT FOLGEN

Mit dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin bilden die Erbenenden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf die alle Nachlassgegenstände und Schulden des Erblassers im Zeitpunkt des Todes übergehen. Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erbenenden, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können. Für die Schulden haften sie solidarisch, d.h. der Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die volle Schuld fordern.

In jedem Todesfall wird grundsätzlich ein Inventar (Erbschaftsinventar) aufgenommen. Dieses Inventar gemäss § 110 EG ZGB ist die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden per Todestag, welche auf der Basis der Angaben der Erbenenden erstellt wird. Gestützt darauf können die Erben entscheiden, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen. Dies hängt natürlich meistens davon ab, ob die Erbschaft im Minus oder im Plus liegt. Es besteht allerdings gestützt auf dieses Inventar keine Sicherheit, ob nicht noch weitere Forderungen auf die Erben zukommen. Um dies zu vermeiden, wäre ein öffentliches Inventar notwendig, das speziell beantragt werden müsste.

Wenn die Erben den Nachlass angetreten haben, stellt das Erbschaftsamt die Erbescheinigungen aus. Aufgrund der Erbescheinigung können die Aktiven der Erblasserin oder des Erblassers (Bankkonti, Liegenschaften usw.) auf die Erben überschrieben werden, womit diese darüber verfügen können. Im Normalfall ist die Tätigkeit des Erbschaftsamtes damit abgeschlossen, jedoch nicht für weitere Amtsstellen, wie Frau Tschudin merken musste, als die besagten Rückforderungen gestellt wurden.

Der Grund für die vorliegende, für die Erbengemeinschaft unangenehme Situation, insbesondere betreffend Rückforderung der EL, liegt in einer Gesetzesanpassung, wie die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben. Das Schweizer Parlament hat das EL-Gesetz revidiert und ab einer gewissen Vermögensgrenze eine Rückerstattungspflicht für bezogene Ergänzungsleistungen eingeführt, auch wenn diese zu Lebzeiten rechtmässig bezogen wurden. Diese Neuerung ist am 1.1.2021 in Kraft getreten. Berechnungsgrundlage ist das Vermögen am Todestag, wobei eine allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen und gemeindlichen Zusatzbeiträgen im Gegensatz zu bekannten Schulden nicht Teil der Vermögensberechnung für das Erbschaftsinventar ist.

In der Umsetzung des revidierten Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat der Kanton Basel-Landschaft in einer Verordnung das konkrete Vorgehen festgelegt. Das

«IHREM GROSSEN EINSATZ IST ES ZU VERDANKEN, DASS EINE FÜR BEIDE SEITEN AKZEPTABLE VEREINBARUNG UNTERZEICHNET WERDEN KONNTE.»

Ehepaar in Baustreitigkeit

Erbschaftsamt stellt der Ausgleichskasse auf schriftliche Anfrage das Erbenverzeichnis sowie das Erbschaftsinventar zu, wenn dieses den Freibetrag von CHF 40'000 übersteigt oder Grundstücke darin aufgeführt sind. Dasselbe geschieht auch Gemeinden gegenüber, die eine Rückerstattungspflicht von ausgerichteten Zusatzbeiträgen kennen. Das ist beispielsweise dort der Fall, wo Gemeinden in Ergänzung zu den EL eine finanzielle Unterstützung bei den Alters- und Pflegeheimkosten leisten. Die Rückerstattung der EL geht dabei der Rückerstattung von Zusatzbeiträgen vor.

VORGEHEN DER OMBUDSFRAU UND ERGEBNIS

Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass die Erbangelegenheit vom Erbschaftsamt korrekt abgewickelt worden ist, der Ablauf aber bürgerfreundlicher ausgestaltet werden könnte. Denn potentielle Erbinnen und Erben sollten möglichst früh davon erfahren, dass eine Rückerstattungsforderung seitens der Ausgleichskasse betreffend EL und/oder der Wohngemeinde betreffend Zusatzbeiträge auch noch nach dem Ausstellen der Erbenbescheinigung und dem Erstellen des Erbschaftsinventars erfolgen könnte.

Bei der Kontaktaufnahme mit dem Erbschaftsamt teilt dessen Leiterin mit, dass sie das Problem erkannt habe. Im Gespräch mit der Ombudsfrau zeigt sich, dass es nach dem Tod einer Person zwei Kontaktpunkte zwischen der Erben-gemeinschaft und dem Erbschaftsamt gibt, bei denen sich der Hinweis auf allfällig zurückzuzahlende EL und Zusatzbeiträge platzieren lässt: beim Formular «Vermögensdeklaration per Todestag», welches die Erben für das Erbschaftsinventar ausfüllen müssen und beim Erbschaftsinventar, welches die Erben erhalten. In der Folge wird so das Anliegen von Frau Tschudin aufgenommen, potentielle Erbinnen und Erben frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass auch nach dem Ausstellen der Erbenbescheinigung und dem Vorliegen des Erbschaftsinventars noch die erwähnten Rückforderungen auf sie zukommen könnten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Bürgerfreundlichkeit ist ein sehr wichtiges Thema bei der Ombudsstelle. Für die Amtsstellen ist es im Arbeitsalltag nicht immer einfach zu erkennen, welche Abläufe für Bürger:innen unangenehme Folgen haben können. Dank der Kontaktaufnahme der Ombudsstelle mit dem Erbschaftsamt ist es gelungen, die Abwicklung nach dem Tod einer Person so zu gestalten, dass die vom Todesfall betroffenen Personen künftig wissen, dass auch nach dem Ausstellen der Erbenbescheinigung und dem Erstellen des Erbschaftsinventars noch Forderungen der SVA und der Gemeinde auf sie zukommen können und es sich daher empfiehlt, mit dem Verteilen des geerbten Vermögens zuzuwarten.

FALLBEISPIEL 4

WER BEZAHLT DIE KOSTEN FÜR DIE NEUEN WASSERANSCHLÜSSE?

Ein Hauseigentümer muss eine neue Anschlussleitung und neue Hausanschlüsse finanzieren, weil die Gemeinde die kaputte Hauptwasserleitung ersetzt und entscheidet, diese neu über Allmend von der anderen Seite her an sein Grundstück zu verlegen.

AUSGANGSLAGE

Max Sutter meldet sich im Herbst bei der Ombudsstelle und ist ziemlich aufgebracht. Er kann nicht nachvollziehen, dass er die Kosten für eine neue Anschlussleitung und neue Hausanschlüsse auf seinem Grundstück selber bezahlen muss. Diese seien nur notwendig aufgrund des Entscheids der Gemeinde, ihre kaputte Wasserleitung zu ersetzen und neu über Allmend von der anderen Seite her an sein Grundstück zu verlegen. Die Ursache dafür habe nicht er gesetzt. Seine bisherige Anschlussleitung und die Hausanschlüsse seien absolut funktionstauglich. Er ersucht die Ombudsstelle, diese Angelegenheit zu prüfen und mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, um eine gütliche Lösung zu finden. Notfalls werde er sonst vor Gericht gehen.

AKTENSTUDIUM UND RECHTLICHE ABKLÄRUNGEN

Die Ombudsfrau kontaktiert zuerst die Gemeinde, um den Sachverhalt zu verstehen. Dabei stellt sich heraus, dass die Gemeinde im Zuge von Bauarbeiten plant, eine neue Wasserleitung zum Grundstück von Herrn Sutter zu erstellen, weil die alte kaputt ist. Im Moment sei die Wasserversorgung der Häuser von Herrn Sutter über eine Notversorgung (Hydrant) gesichert. In wessen Eigentum die zu ersetzende Leitung stehen würde, sei unklar. Sie sei ca. 50–60 Jahre alt. Die Leitung solle neu über Allmend verlaufen, was dazu führe, dass sie von der anderen Seite an das Grundstück von Herrn Sutter gelange. Die alte Wasserleitung habe über mehrere private Grundstücke geführt. Es gebe diesbezüglich aber keine eingetragenen Dienstbarkeiten. Solche müssten beim Ersetzen an derselben Stelle erworben werden. Bei einer Verlegung der Leitung über Allmend sei dies nicht nötig, was der Gemeinde viel Arbeit und Kosten erspare. Durch das Ziehen der Leitung von der anderen Seite her müsse Herr Sutter eine neue An-

schlussleitung und Hausanschlüsse erstellen, was natürlich Kosten verursache. Diese würden sich voraussichtlich im Zehntausender-Bereich bewegen. Dafür habe er aber auch neue Leitungen.

WEITERES VORGEHEN UND LÖSUNG

Nach Rücksprache mit der Gemeinde kommt die Ombudsstelle zum Schluss, dass offenbar nicht mehr eruiert werden kann, wem die Wasserleitung gehört, die zum Grundstück von Herrn Sutter führt, weil sie zu alt ist und entsprechende Dienstbarkeiten fehlen. Da die Gemeinde die Erschliessung des Grundstücks von Herrn Sutter sicherstellen muss und gemäss kommunalem Reglement für die öffentliche Wasserversorgung zuständig ist, ist zu vermuten, dass die Wasserleitung im Eigentum der Gemeinde steht, da diese nichts Anderes beweisen kann. Die Gemeinde muss deshalb auch auf ihre Kosten dafür sorgen, dass die Wasserleitung bis zum Grundstück von Herrn Sutter funktionstüchtig ist, sei dies durch die Reparatur der alten Leitung oder durch die Erstellung einer neuen.

Wer für die Kosten von Anpassungsarbeiten auf privatem Grund aufkommen muss, wenn die Gemeinde beschliesst, die neue Wasserleitung künftig über Allmend zu verlegen und dies dazu führt, dass das Grundstück von Herrn Sutter plötzlich von der anderen Seite her erschlossen wird, ist im Wasserreglement der Gemeinde nicht ausgeführt. Dieses regelt zwar die Planung, den Bau und Betrieb, die Instandhaltung und die Finanzierung der Anschlussleitung und der Hausanschlüsse des privaten Grundeigentümers. Es enthält jedoch nur eine Regelung für die Kostentragung für die erstmalige Erstellung oder wenn eine Leitung kaputtgeht und repariert oder ersetzt werden muss und sich aber weiterhin am selben Ort befindet.

Die Ombudsfrau erklärt Herrn Sutter und der Gemeinde, dass ihres Erachtens für die Frage der Kostentragung für die Anpassungen an der Anschlussleitung und der Hausanschlüsse das Verursacherprinzip gilt. Sie verweist auf die Regelung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, welches bei Durchleitungsrechten auf privatem Grund zum Tragen

«ICH HOFFE, DASS SIE WEITER DEN MUT HABEN, DEN VÖGTEN HIER ENTGEGENZUWIRKEN. ZUM GLÜCK GIBT ES NOCH BÜRGER, DIE NICHT EINFACH ALLES SCHLUCKEN.»

Gewerbler im Clinch wegen Baustelle

kommt und aus ihrer Sicht analog herangezogen werden kann. Dort ist das Verursacherprinzip ausdrücklich festgehalten, indem diejenige Partei die Kosten tragen muss, auf deren Veranlassung hin Verlegungen bzw. Anpassungen vorgenommen werden. Ursache für die Kosten bei Herrn Sutter für die neue Anschlussleitung und die neuen Hausanschlüsse ist der Entscheid der Gemeinde, die Hauptleitung neu über Allmend von der anderen Seite zum Grundstück von Herrn Sutter verlegen zu lassen, damit nicht für sämtliche privaten Parzellen Dienstbarkeiten eingeholt werden müssen. Es wäre unbillig, die finanziellen Konsequenzen dieses Entscheids Herrn Sutter aufzuerlegen. Aufgrund des Verursacherprinzips hat hier grundsätzlich die Gemeinde die Kosten für die Anpassungsarbeiten zu übernehmen. Möglich wäre aus Sicht der Ombudsstelle höchstens eine sogenannte Vorteilsanrechnung, da Herr Sutter insofern von der Verlegung der Hauptleitung der Gemeinde profitiert, als er dann eine neue Anschlussleitung und neue Hausanschlüsse hat. Nach Ansicht der Ombudsstelle müsste im Dialog ein gerechter Verteilschlüssel für die Kosten, welche Herrn Sutter anfallen, vereinbart werden. Dabei gilt es aus ihrer Sicht zu bedenken, dass es sich bei Herrn Sutter um eine Privatperson handelt, bei der auch die Übernahme eines geringeren Anteils der Kosten schnell zu einer rechten Belastung des Portemonnaies führt und welche die alte Anschlussleitung und die Hausanschlüsse ohne die Verlegungspläne der Gemeinde unter Umständen noch über lange Zeit nutzen könnte. Die Ombudsstelle könnte sich deshalb vorstellen, dass man Herrn Sutter etwa die Materialkosten für die neue Anschlussleitung und die Hausanschlüsse der Gemeinde in Rechnung stellt und den Rest der Kosten selber übernimmt, so wie dies die kantonale Gebäudeversicherung bei einem Rohrleitungsbruch macht.

Die Ombudsfrau schlägt Herrn Sutter und der Gemeinde vor, dass die Gemeinde gestützt auf die Abklärungen und Überlegungen der Ombudsstelle einen Vorschlag für einen Kostenverteiler ausarbeitet, der als Basis für ein allfälliges Vermittlungsgespräch dienen könnte. Erfreulicherweise muss kein Vermittlungsgespräch stattfinden. Herr Sutter meldet der Ombudsfrau bald darauf, dass er sich mit der

Gemeinde habe einigen können: Er beteilige sich zur Hälfte an den Kosten für die Grabarbeiten auf seinem Grundstück, da dadurch gleichzeitig Raum für seine Idee eines unterirdischen Holzschnitzsilos für eine neue Heizungsanlage geschaffen werde. Die restlichen Kosten würde die Gemeinde übernehmen. Aus Sicht der Ombudsfrau ist dieser Kostenteiler fair, was sie auch der Gemeinde so kommuniziert.

SCHLUSSFOLGERUNG

Für den vorliegenden nicht alltäglichen Fall ist im kommunalen Reglement keine konkrete rechtliche Regelung vorhanden, und es konnte nur mit Analogien in anderen Gesetzen gearbeitet werden. Bei der Lösungssuche hat es deshalb Fingerspitzengefühl gebraucht, um die Interessen beider Seiten möglichst unter einen Hut zu bringen. Die Unterstützung der Ombudsstelle, welche neutral und allparteilich auftritt, hat zu einem allseits zufriedenstellenden Ergebnis geführt und wurde von der hilfeschuchenden Person und der Gemeinde sehr geschätzt. Auch konnte dadurch ein potentiell aufwändiges Gerichtsverfahren vermieden werden.

FALLBEISPIEL 5

WOHNEN AUF DEM CAMPINGPLATZ – WIESO BEKOMME ICH KEINEN BETREIBUNGSREGISTERAUSZUG?

Einer Frau, welche seit vier Jahren auf einem Campingplatz im Baselbiet wohnt, wird das Ausstellen eines Betriebsregisterauszugs für den neuen Arbeitgeber verweigert.

AUSGANGSLAGE

Corinne Nyffenegger ruft im August verzweifelt bei der Ombudsstelle an. Sie lebt seit vier Jahren auf einem Campingplatz im Baselbiet. Seit dem Tod ihres Mannes ist ihr Budget sehr knapp und sie ist froh um die niedrigen Wohnkosten. Nun hat sie endlich einen neuen Job gefunden und freut sich auf die neue Perspektive. Es fehlt nur noch eine kleine Formalität, damit sie mit der Arbeit beginnen kann, der Arbeitgeber verlangt noch einen Auszug aus dem Betriebsregister. Das Bestellen dieses Auszugs entpuppt sich jedoch als ungeahntes Hindernis.

Frau Nyffenegger wendet sich zunächst an das kantonale Betreibungsamt und bittet um einen entsprechenden Auszug. Dort erhält sie die Auskunft, man könne leider keinen solchen Auszug erstellen, da sie in keiner Gemeinde des Kantons angemeldet sei. Sie solle sich doch bei der Gemeinde anmelden, wo ihr Wohnwagen stehe. Frau Nyffenegger fragt deshalb bei der betreffenden Gemeinde an. Wie bereits bei einem früheren Versuch erhält sie einen abschlägigen Bescheid. Auch wenn sie das ganze Jahr über auf dem Campingplatz sei, könne man sie nicht in der Gemeinde anmelden, da man auf dem Campingplatz eigentlich gar nicht dauerhaft wohnen dürfe. Sie solle sich für den Betriebsregisterauszug an ihre letzte Wohnsitzgemeinde im Kanton Luzern wenden. Dies macht Frau Nyffenegger, erhält aber auch dort eine Absage. Man könne ihr für die vergangenen vier Jahre keinen Betriebsregisterauszug erstellen, da sie nicht mehr in der entsprechenden Gemeinde in Luzern wohne und sich dauerhaft im Baselbiet niedergelassen habe.

Frau Nyffenegger versteht nicht, warum man ihr für die Arbeit solche Steine in den Weg legt. Auch findet sie es seltsam, dass sie für die Bezahlung der Steuern immer noch am alten Wohnsitz im Kanton Luzern pflichtig ist, man ihr

im Gegenzug aber den Betriebsregisterauszug für den Arbeitgeber verweigert. Sie bittet um rasche Hilfe durch die Ombudsstelle. Der Arbeitgeber werde ungeduldig.

ABKLÄRUNGEN UND VORGEHEN DURCH DIE OMBUDSSTELLE

Abklärungen durch die Ombudsstelle ergeben, dass sich der für die Betreuung relevante Wohnsitz nach dem Zivilrecht bestimmt. Dieser liegt dort, wo eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens ihren Lebensmittelpunkt hat. Der zivilrechtliche Wohnsitz entspricht zwar zumeist dem Ort, an dem die Person angemeldet ist, ist aber nicht immer identisch mit diesem. Gerade Schuldner, die sich einem Zugriff auf Gläubiger entziehen wollen, verzichten häufig darauf, sich bei den zuständigen Behörden an- und abzumelden. Gleichzeitig ist es für die Betreibungsbehörden schwierig festzustellen, wo der effektive zivilrechtliche Wohnsitz ist. Aus Praktikabilitätsgründen stützen sie sich bei der Überprüfung des Wohnsitzes regelmässig auf den melderechtlichen Wohnsitz. So kommen Schuldner am Ort, wo sie angemeldet sind, häufig zu leeren Betriebsregisterauszügen, weil sie dort gar nicht wirklich wohnen. Abhilfe kann für solche Fälle nur ein nationales Betriebsregister schaffen, was durch den Bundesrat geplant ist.

Im vorliegenden Fall ist es aber gerade nicht so, dass sich Frau Nyffenegger einer Betreuung entziehen will und es unterlassen hat, sich am Ort anzumelden, an dem sie faktisch seit vier Jahren wohnt. Im Gegenteil, sie hat dies zweimal versucht, wurde jedoch von der Gemeinde, auf welcher der Campingplatz liegt, abgewiesen.

Stellt man auf die Kriterien des zivilrechtlichen Wohnsitzes ab, nämlich Lebensmittelpunkt und Absicht dauerhaften Verbleibens, so wird klar, dass dieser in der Baseltier Gemeinde liegt, wo Frau Nyffenegger ihren Wohnwagen hat. Die frühere Wohnsitzgemeinde im Kanton Luzern hat deshalb nach Einschätzung der Ombudsfrau korrekterweise darauf hingewiesen, dass sie für die letzten vier Jahre, in denen Frau Nyffenegger auf dem Campingplatz im Baselbiet wohnte, keinen Betriebsregisterauszug erstellen

«DANK IHRER INTERVENTION REDET MAN JETZT ANDERS MIT MIR.»

Junge Mutter in der Sozialhilfe

kann. Es wäre grundsätzlich am Betreibungsamt des Kantons Baselland gewesen, einen solchen Registerauszug für die vergangenen vier Jahre auszustellen. Wie dargelegt ist es jedoch für die Betreibungsämter aufgrund des komplexen zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffes schwierig herauszufinden, wo der effektive zivilrechtliche Wohnsitz einer Person ist, so dass sie aus Praktikabilitätsgründen regelmässig auf den melderechtlichen Wohnsitz abstellen.

Grundsätzlich orientiert sich auch der melderechtliche Wohnsitz an den Kriterien des zivilrechtlichen Wohnsitzes, mit der Ausnahme, dass es dort keinen fiktiven Wohnsitz gibt. Massgebend sind ebenfalls der Lebensmittelpunkt und die Absicht des dauernden Verbleibens. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Gemeinde, in welcher der Campingplatz liegt, eigentlich die Anmeldung von Frau Nyffenegger am neuen Wohnort entgegennehmen müssen. Abklärungen der Ombudsfrau ergeben jedoch, dass das Campingreglement und die Zonenbestimmungen der Gemeinde gegen ein Wohnen auf dem Campingplatz sprechen. Aus dem Zonenplan wird ersichtlich, dass der Campingplatz in einer speziellen Zone für Camping liegt, in welcher dauerhaftes Wohnen nicht gestattet ist. Nun wird für die Ombudsfrau das Dilemma ersichtlich, in welchem sich die Gemeinde befindet. Mit einer Anmeldung würde sie im Grunde genommen eine zonenrechtswidrige Situation legalisieren, was sie nicht will. Gleichzeitig duldet sie sozusagen die Lebensform von Frau Nyffenegger auf dem Campingplatz, so lange für die Gemeinde daraus keine Nachteile erwachsen.

Noch bevor die Ombudsfrau den Austausch mit dem kantonalen Betreibungsamt suchen kann, um für Frau Nyffenegger gestützt auf den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff für die vergangenen vier Jahre einen Betreibungsregisterauszug zu erwirken, meldet sich diese wieder bei der Ombudsstelle. Sie informiert die Ombudsfrau, dass sich das Problem gelöst habe. Ihr Vater habe nach dem Tod der Partnerin eine neue grosse Wohnung gefunden und sie könne sich nun dort anmelden und komme so zu einem Betreibungsregisterauszug. Sie dankt der Ombudsfrau für die Abklärungen und ihre Unterstützung.

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN

Die Ombudsstelle hatte bereits früher mit Fällen von Personen zu tun, die auf einem Campingplatz im Baselbiet wohnen und Schwierigkeiten mit dem Wohnsitz haben. Das Leben auf einem Campingplatz mit niedrigen Wohnkosten zieht nicht nur Menschen an, die am Existenzminimum leben oder für einen Teil des Jahres im Ausland arbeiten, sondern entspricht auch einem allgemeinen gesellschaftlichen Trend, minimalistisch leben zu wollen. Die Probleme bei einer solchen Wohnform sind ähnlich wie bei den Fahrenden, die Regeln bezüglich des Wohnsitzes können aber nicht eins zu eins übernommen werden. Fahrende haben oft ein festes Winterquartier, wo sie sich anmelden können oder gar keinen festen Aufenthalt. Vorliegend sind die Personen das ganze Jahr auf einem bestimmten Campingplatz und möchten dort dauerhaft so wohnen. Aus zumeist zonenrechtlichen Gründen, aber auch wegen der Angst, randständige Personen anzuziehen, wird die Wohnsituation durch die Gemeinde nicht legalisiert, sondern lediglich geduldet. Dies schafft Probleme, da der Wohnsitz für zahlreiche staatliche Leistungen wie z.B. Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, aber auch für die Steuern und die Ausübung der politischen Rechte massgebend ist. Der Begriff des Wohnsitzes ist rechtlich komplex und wird je nach Lebensbereich zum Teil anders definiert. Es werden deswegen zwischen Behörden immer wieder Zuständigkeiten hin und her geschoben, mit zum Teil frappanten Folgen für die Betroffenen, die monatelang auf Leistungen warten müssen. Aus Sicht der Ombudsfrauen ist es wünschenswert, dass man nach Lösungen sucht, um dauerhaften Bewohnern auf Campingplätzen eine Anmeldung an ihrem Aufenthaltsort zu ermöglichen. Es entspricht den liberalen Grundwerten unseres Staates, dass vielfältige, auch minimalistische Lebensformen möglich sind und Personen, welche auf einem Campingplatz leben wollen und wie alle anderen Steuern und Sozialbeiträge bezahlen, ohne Hindernisse am politischen Leben teilhaben und staatliche Leistungen beziehen können.

FALLBEISPIEL 6

BAULANDUMLEGUNG: SCHÄTZUNGSKOMMISSION BLEIBT AUF HOHEN KOSTEN SITZEN

Dreiköpfige Schätzungskommission bleibt nach einem Urteil des Enteignungsgerichts auf Kosten von rund CHF 22'000 sitzen. Der Fall zeigt, dass ein Bedarf besteht, die Rolle der Schätzungskommission bei einer Baulandumlegung in den rechtlichen Grundlagen zu konkretisieren, um dieses Amt auch künftig attraktiv erscheinen zu lassen.

AUSGANGSLAGE

Rico Müller war Mitglied der Schätzungskommission (SK) bei einer Baulandumlegung (BLU) in einer Baselbieter Gemeinde. Er informiert die Ombudsstelle, dass er sehr unglücklich sei, wie die SK in dieser BLU behandelt worden sei. Es gäbe ein rechtskräftiges Urteil des Enteignungsgerichts. Dieser Entscheid sei falsch und nicht nachvollziehbar. Es könne doch nicht sein, dass er sein Honorar für seine Arbeit nicht bekomme und auch noch zusätzlich Geld für die Ausübung dieser öffentlichen Aufgabe ausgeben müsse.

Herr Müller hat nach dem Urteil eine neue Anfrage für die Mitwirkung in einer Schätzungskommission einer BLU erhalten. Da er nicht nochmals in die gleiche Situation kommen wollte, hat er dieses Angebot abgelehnt.

Die Ombudsstelle informiert Herrn Müller, dass sie das rechtskräftige Urteil des Enteignungsgerichts nicht in Frage stellen darf, da hier das Gewaltentrennungsprinzip gelte. Diesbezüglich könne sie höchstens Übersetzungsarbeit leisten, wenn etwas für ihn unverständlich sei. Die Ombudsstelle könne jedoch bei der Verwaltung auf allfällige generelle Probleme, welche sich in der Folge des Urteils für die Ausübung des Amtes in der SK ergeben, hinweisen und auf allfällige Anpassungen in der Verwaltungspraxis oder den rechtlichen Grundlagen hinwirken.

Herr Müller ersucht die Ombudsstelle zu prüfen, was geändert werden könnte, um die Rolle der SK besser zu definieren und auch die entsprechende Entlohnung zu sichern, so dass er künftig wieder solche Mandate ausüben kann, ohne dabei selber noch Geld in die Hand nehmen zu müssen.

SACHVERHALTSFESTSTELLUNG UND RECHTLICHE ABKLÄRUNGEN

Die Ombudsstelle stellt fest, dass eine Einsprache gegen den Kostenverteiler der SK bei der Baulandumlegung in einer Verständigungsverhandlung nicht gütlich durch die SK bereinigt werden konnte, weshalb sie wie vorgeschrieben zur Behandlung an das Enteignungsgericht überwiesen wurde. Für dieses Gerichtsverfahren hat sich die SK – wie der Einsprecher auch – anwaltlich vertreten lassen. Vor dem Enteignungsgericht kam es zu einem Vergleich zwischen den BLU-Genossenschaftlern und dem Einsprecher, dies ohne Mitwirkung der SK, weil diese von der Vollzugskommission (VK) parallel abgesetzt wurde.

Aufgrund der Absetzung wurden der SK nicht alle Aufwendungen vergütet. Es sind noch ca. CHF 7'000 ausstehend für eigene Aufwendungen der SK für die Zeit nach der Verständigungsverhandlung, während des laufenden Verfahrens vor Gericht. Zudem musste die SK die Anwaltskosten für die Vertretung vor dem Enteignungsgericht in der Höhe von ca. CHF 15'000 selber bezahlen. Insgesamt sitzt die dreiköpfige SK somit auf nicht vergüteten Kosten von ca. CHF 22'000.

Das Enteignungsgericht begründete die Nichtvergütung der Eigenkosten der SK mit dem Argument, das Mandat der Schätzungskommission ende mit der Verständigungsverhandlung über die Einsprache, so dass der Eigenaufwand während des anschliessenden Gerichtsverfahrens keine umlegungsbedingten BLU-Kosten seien. Sie müssten deshalb auch nicht im Rahmen der ordentlichen Mandatsvereinbarung zwischen der VK und der SK vergütet werden. Dafür hätte eine Zusatzvereinbarung vorhanden sein müssen. Die Nichtvergütung der Anwaltskosten verneinte das Enteignungsgericht mit dem Argument, die SK sei Trägerin einer öffentlichen Aufgabe. Deshalb sei nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung eine Anwaltsentschädigung nur gerechtfertigt, wenn die SK auf rechtliches Spezialwissen angewiesen sei.

«SIE HABEN MIR MUT GEMACHT. ICH BIN GANZ STOLZ, DASS ICH DIE SACHE ENDLICH SELBST AN DIE HAND GENOMMEN HABE.»

Rentnerin mit Fragen zur EL

Für die Ombudsstelle hat sich aufgrund des Urteils des Enteignungsgerichts für künftige Fälle gezeigt, dass es eine gesetzliche Klärung der Rolle der SK in einem BLU-Verfahren braucht für den Fall, dass Einsprachen gegen den Kostenverteiler vom Enteignungsgericht beurteilt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und der dazugehörigen Verordnung lassen Fragen offen.

Das Urteil des Enteignungsgerichts hat aus Sicht der Ombudsstelle eine grosse Auswirkung auf die künftige Attraktivität eines Mandats der Schätzungskommission bei einer BLU in unserem Kanton. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn die eigene Arbeit, welche die SK in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe leistet, nicht bis zum Schluss entlohnt wird und dies von einem Zusatzauftrag der BLU abhängig gemacht wird. Zumindest müsste man sonst jedes künftige Mitglied einer SK warnen, dies bereits in der ersten Mandatsvereinbarung zwischen der VK und der SK zu regeln, was jedoch nicht wirklich so einfach umzusetzen ist, wie das Beispiel der neuen Anfrage für die Mitwirkung in der SK in einer weiteren BLU von Herrn Müller zeigt. Dort hat sich die BLU resp. die VK geweigert, betreffend Entschädigung und Kosten der SK während eines allfälligen Gerichtsverfahrens eine Regelung in die Vereinbarung aufzunehmen.

WEITERES VORGEHEN UND LÖSUNG

Die Ombudsstelle hat mit der Abteilung Recht der BUD die Angelegenheit ausführlich besprochen. Dort wurde die Problematik auch erkannt. Grundsätzlich wird eine Präzisierung zum Verfahren bei unerledigten Einsprachen in BLU-Verfahren vor dem Enteignungsgericht auf Verordnungsstufe begrüsst. Es zeichne sich eventuell eine recht einfache Lösung ab, die aber von der Rechtsabteilung des BUD noch genau durchdacht werden müsse.

Die Ombudsstelle begrüsst es, dass die Abteilung Recht sich der Sache vertieft annimmt und eine Lösung für die geschilderte Problematik sucht, damit ein Mandat in der SK auch künftig attraktiv bleibt und Leute dafür gefunden

werden. Sie informiert diesbezüglich den zuständigen Regierungsrat in einem Schreiben und regt an, die Verordnung zum RBG (RBV) dementsprechend anzupassen, dass der Auftrag der Mitglieder der SK während eines BLU-Verfahrens bis und mit rechtskräftigem Urteil über den Kostenverteiler künftig klar ist und es damit auch nicht mehr zu Diskussionen über deren Vergütung kommt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im vorliegenden Fall hat sich ergeben, dass die Rolle der SK in einem Verfahren vor dem Enteignungsgericht in den rechtlichen Bestimmungen zu wenig klar geregelt ist. Eine Anpassung ist aus Sicht der Ombudsfrau wünschenswert, damit auch weiterhin Mitglieder für eine SK in einer Baulandumlegung gefunden werden können, ohne dass diese ein Kostenrisiko für den Fall eines Verfahrens vor Enteignungsgericht eingehen müssen.

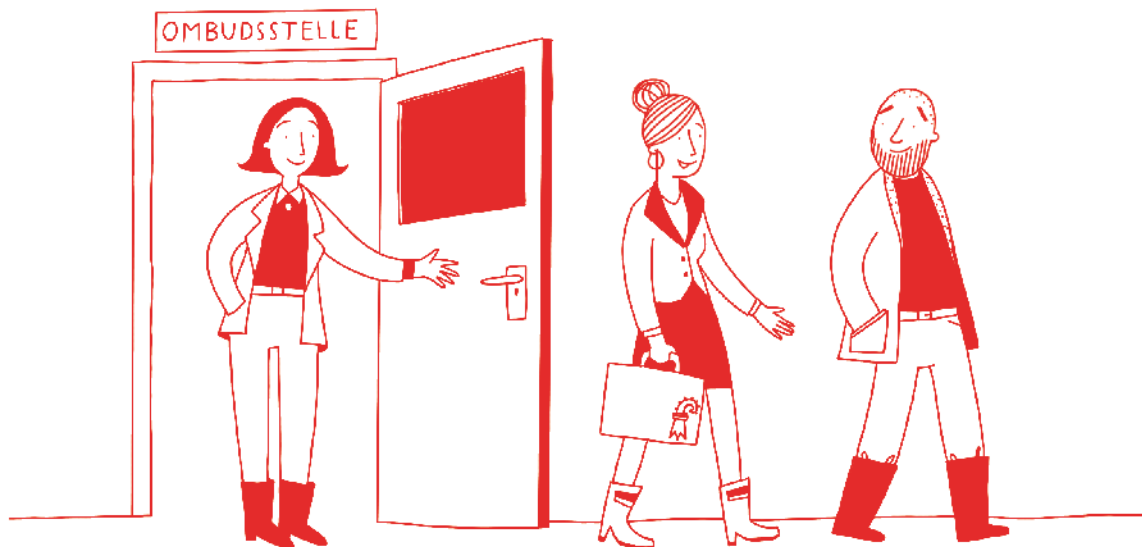
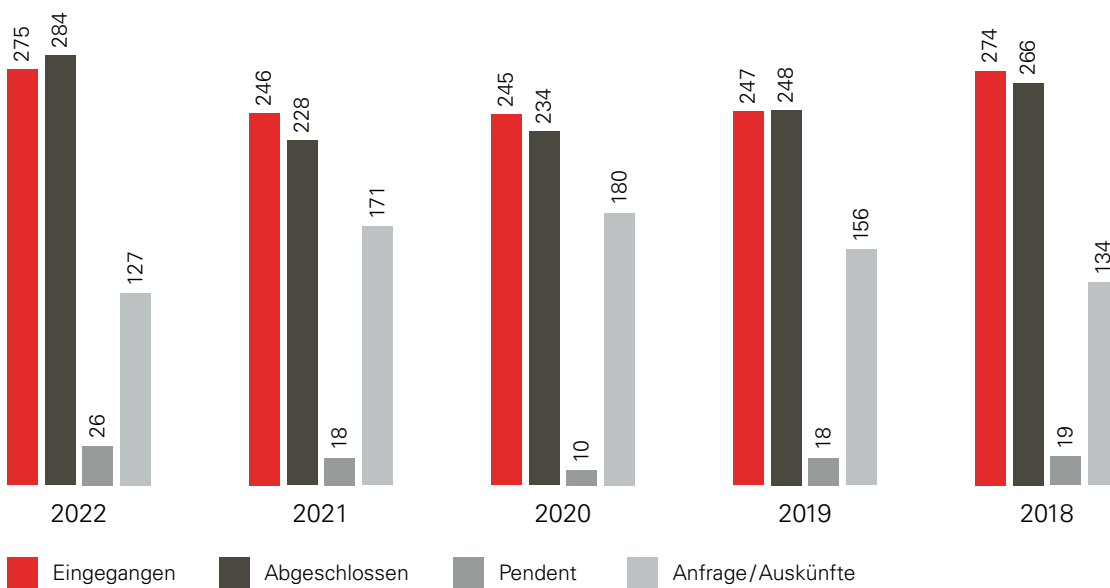
STATISTIK

Nachfolgend weist die Ombudsstelle die im Jahr 2022 eingegangenen und die im gleichen Jahr abgeschlossenen Fälle aus sowie jene, die noch pendent blieben. Dazu die Anzahl erteilter Auskünfte bei Anfragen, wo die Ombudsstelle nicht zuständig war. Die eingegangenen Fälle werden weiter nach Einzelpersonen, Gruppen und dem Anteil juristischer Personen zugeordnet sowie danach, ob die Personen die Ombudsstelle von extern oder intern kontaktiert haben. Im Kanton Basel-Landschaft ist dabei auch von Interesse, ob sich die Fälle auf die Gemeinden oder die kantonale Verwaltung bezogen. Schliesslich legt die Ombudsstelle im Sinn einer transparenten Berichterstattung dar, wie sie die Fälle behandelt hat.

4

FÄLLE 2018 – 2022

	2022	2021	2020	2019	2018
Eingegangene Fälle	275	246	245	247	274
Abgeschlossene Fälle	284	228	234	248	266
Pendente Fälle	26	18	10	18	19
Anfragen/Auskünfte	127	171	180	156	134

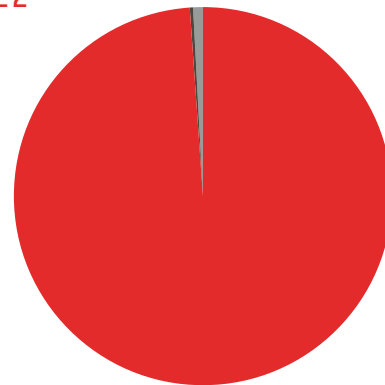


FÄLLE NACH KATEGORIEN

	2022	2021	2020	2019	2018
Eingegangene Fälle	275	246	245	247	274
Privatpersonen	272	238	243	241	271
Gruppen	–	2	2	–	–
Juristische Personen	1	8	2	6	3
Untersuchung initiiert durch OMB	2	–	–	–	–

Die Ombudsstelle kann von Amtes wegen auch selber tätig werden und eine Untersuchung einleiten. Das betraf im 2022 zwei Fälle und wird daher neu in der Statistik ausgewiesen.

2022



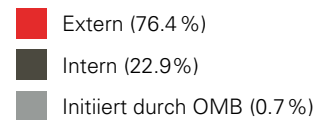
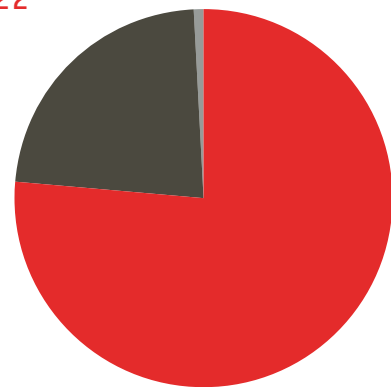
- Privatpersonen (98.9%)
- Juristische Personen (0.4%)
- Initiiert durch OMB (0.7%)

FÄLLE VERWALTUNGSEXTERN / VERWALTUNGSINTERN

	2022	2021	2020	2019	2018
Eingegangene Fälle	275	246	245	247	274
Extern	210	199	209	215	241
Intern	63	47	36	32	33
Untersuchung initiiert durch OMB	2	–	–	–	–

Auch im Berichtsjahr hat der Trend zur Zunahme personalrechtlicher Anfragen angehalten. Die Angestellten suchen die Ombudsstelle insbesondere wegen deren Unabhängigkeit auf.

2022



FÄLLE NACH BEZIRK (GEMÄSS WOHNORT)

	2022	2021	2020	2019	2018
Eingegangene Fälle	275	246	245	247	274
Arlesheim	101	78	88	92	87
Laufen	9	22	12	19	18
Liestal	73	61	64	77	82
Sissach	35	32	30	28	35
Waldenburg	12	13	13	13	22
Andere	45*	40	38	18	30

* In den meisten Fällen kann die Adresse erfragt werden. In der Kategorie «Andere» handelt es sich bei 21 Fällen um eine Herkunft der Fälle von ausserhalb des Kantons. Diese Personen hatten aus verschiedenen Gründen mit Behörden im Kanton Basel-Landschaft zu tun, zum Teil waren es auch Anliegen, welche eine Anstellung betrafen. Bei den restlichen 24 Fällen ist die Herkunft unbekannt, weil der Kontakt beispielsweise nur per E-Mail ohne weitere Angaben erfolgte oder im Telefonat keine Gelegenheit zur Erhebung der Herkunft bestand.

FÄLLE NACH KANTON UND GEMEINDEN

	2022	2021	2020	2019	2018
Eingegangene Fälle	275	246	245	247	274
Kanton	125	109	94	96	105
Gemeinden	121	115	114	116	116
Gerichte	0	2	1	2	4
Andere	29*	20	31	34	49

* Unter den bei «Andere» aufgeführten Fällen betrafen 23 (22 SVA, 1 Gebäudeversicherung) andere Einrichtungen (vgl. Statistik weiter unten). Die übrigen sechs Fälle sind aus unterschiedlichen Gründen nicht klar zuzuordnen. Sie werden hier der Vollständigkeit halber mitgezählt.

FÄLLE NACH DIREKTIONEN

Die 125 den Kanton betreffenden Fälle werden nachfolgend den Direktionen zugeordnet und ob sie verwaltungsintern gemeldet wurden.

	2022	davon intern	2021	davon intern	2020	davon intern
Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	12	3	15	4	12	4
Amt für Raumplanung	1		1		3	
Bauinspektorat	1		6		3	
Amt für Umweltschutz und Energie	2		2		2	
Hochbauamt	4				2	
Tiefbauamt	4		4		2	
BUD allgemein					1	
Baurekurskommission			1			
Amt für industrielle Betriebe			1			
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	17	13	21	7	18	8
Schulleitungen*	9		10		10	
Amt für Volksschulen	2		5		3	
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote	2		4		3	
SPD	1		1		2	
Gymnasium					1	
Schulrat			1		1	
Römerstadt Augusta Raurica	2				1	
Kantonsbibliothek	1					
Regierungsrat					1	
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	16	6	21	8	11	3
Steuerverwaltung	11		13		7	
Generalsekretariat					3	
Personalamt	4		8		1	
Zentrale Informatik	1					
Sicherheitsdirektion (SID)	50	4	32	2	37	1
Polizei	16		10		11	
Amt für Migration und Bürgerrecht	14		8		9	
Betreibungsamt	10		9		5	
Motorfahrzeugkontrolle	2				4	
Erbschaftsamt	2				3	
Staatsanwaltschaft	4		4		3	
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz					1	
Passbüro					1	
Zivilstandsamt					1	
Regierungsrat					1	
Arxhof	2		1			
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	25	6	19	3	15	1
KIGA	17		9		11	
Amt für Gesundheit	5		8		2	
Amt für Wald					1	
Generalsekretariat	1				1	
Amt für Geoinformation	1		1			
Kantonsspital BL			1			
Ebenrain-Zentrum	1					
Regierungsrat (allgemein)					1	
Besondere Behörden					1	

* Darunter 2 x von Gymnasien, 4 x von Sekundarschulen, 2 x von anderen Institutionen, 1 x von Berufsfachschule Gesundheit

BEZUG DER FÄLLE IN DEN GEMEINDEN

Insgesamt gab es im Jahr 2022 121 Anfragen, welche die Gemeinden betrafen, nachfolgend aufgeschlüsselt nach den kommunalen Behörden.

Gemeindebehörde	2022	davon intern	2021	davon intern	2020	davon intern
Gemeinderat	16	7	24	–	15	–
Gemeindeverwaltung	19	4	25	7	21	7
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	24	–	33	2	12	2
Sozialhilfebehörde	44	–	23	–	53	–
Schule (Schulleitung oder Schulrat)	16	13	10	6	13	6
Bürgergemeinde	–	–	–	–	1	1

BEZUG DER FÄLLE ZU ANDEREN EINRICHTUNGEN

	2022	2021	2020	2019	2018
Gesamt	23	17	31	34	49
Sozialversicherungsanstalt (SVA) Basel-Landschaft	22	14	21	17	17
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	1	1	4	4	10
Arbeitslosenkasse Unia	–	–	1	–	–
Weitere Einzelne	–	–	5	10	11
BLT	–	–	–	2	–
Asylbetreuungsfirma	–	–	–	1	2
Basellandschaftliche Pensionskasse	–	2	–	–	3
Wohnheime	–	–	–	–	4
Psychiatrie Baselland	–	–	–	–	2

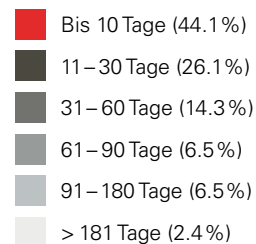
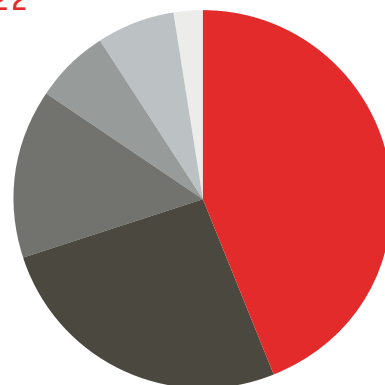
VERFAHRENSDAUER

Die nachfolgend ausgewiesene Verfahrensdauer betrifft die 245 Fälle, die im 2022 eingegangen sind und im selben Jahr abgeschlossen werden konnten.

	bis 10 Tage	11–30 Tage	31–60 Tage	61–90 Tage	91–180 Tage	> 181 Tage
2022	108 / 44.1 %	64 / 26.1 %	35 / 14.3 %	16 / 6.5 %	16 / 6.5 %	6 / 2.4 %
2021	70 / 30.7 %	49 / 21.5 %	39 / 17.1 %	22 / 9.6 %	19 / 8.3 %	7 / 3.1 %
2020	107 / 48.6 %	51 / 23.2 %	41 / 18.6 %	8 / 3.6 %	13 / 5.9 %	–
2019	135 / 54.5 %	43 / 17.3 %	45 / 18.1 %	13 / 5.2 %	11 / 4.4 %	1 / 0.4 %
2018	167 / 62.8 %	71 / 26.7 %	17 / 6.4 %	4 / 1.5 %	7 / 2.6 %	–

Im Berichtsjahr war das Team der Ombudsstelle komplett. Die Wiederbesetzung der Stelle der juristischen Mitarbeiterin und die neu geschaffene Teilzeitstelle in der Administration haben auch eine sichtbare Auswirkung auf die Dauer der Fallbearbeitung. Diese hat sich deutlich verkürzt.

2022



ART DER BEARBEITUNG

Die nachfolgende Statistik bezieht sich auf die im 2022 abgeschlossenen 284 Fälle. Die beiden von der Ombudsstelle initiierten Fälle sind dabei nicht mitgerechnet. In Klammern zum Vergleich die Zahlen des Vorjahres.

	Beratung	Beratung, nicht zuständig	Gutheissen der Beschwerde	Teilweise gut- heissen der Beschwerde	Abweisen der Beschwerde	Rückzug der Beschwerde
Intern	33 (28)	4 (2)	14 (3)	0 (0)	1 (0)	1 (1)
Extern	96 (86)	16 (15)	6 (11)	6 (7)	41 (16)	32 (26)
Gesamt	129 (114)	20 (17)	20 (14)	6 (7)	42 (16)	33 (27)
Prozentual	45.4% (50%)	7% (7.5%)	7% (6.1%)	2.1% (3.1%)	14.8% (7%)	11.6% (11.8%)

	Beschwerde + Vermittlung: gutheissen bzw. erfolgreich	Beschwerde + Vermittlung: teilweise gut- heissen bzw. erfolgreich	Beschwerde + Vermittlung: Abweisung bzw. erfolglos	Vermittlung: erfolgreich	Vermittlung: teilweise erfolgreich	Vermittlung: nicht erfolgreich	Whistle- blowing
Intern	9 (2)	2 (1)	1 (1)	3 (1)	0 (0)	(0) (0)	0 (0)
Extern	6 (14)	3 (6)	1 (4)	3 (2)	2 (2)	2 (0)	0 (0)
Gesamt	15 (16)	5 (7)	2 (5)	6 (3)	2 (2)	2 (0)	0 (0)
Prozentual	5.3% (7%)	1.8% (3.1%)	0.7% (2.2%)	2.1% (1.3%)	0.7% (0.9%)	0.7% (0)	0 (0)

In fünf Fällen, bei denen es um Beschwerdeprüfungen (teilweise mit Vermittlung) ging, empfahl die Ombudsperson nicht nur eine individuelle, sondern eine grundsätzliche Korrektur des Verwaltungshandelns.

BETRIEBSRECHNUNG 2022

(GERUNDET)

Konto		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	401'000	414'000	376'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	42'000 ¹⁾	25'000	13'000
36	Transferaufwand	1'000	1'000	1'000
	Budgetkredite	444'000	440'000	389'000
	Finanzaufwand	0	0	0
	Total Aufwand	444'000	440'000	389'000
	Ergebnis Erfolgsrechnung	444'000	440'000	389'000

¹⁾ Da das Datenerfassungssystem der Ombudsstelle veraltet ist und nicht mehr supportet wird, wurde im 2022 ein Projekt zu dessen Erneuerung gestartet. Die Budgetüberschreitung resultiert aus den damit verbundenen Kosten.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Ombudsstelle
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 28
4410 Liestal
061 552 62 90
ombudsman@bl.ch

Ombudsfrauen

Béatrice Bowald, Dr. theol.
Vera Feldges, lic. iur., Advokatin

Juristische Mitarbeiterin

Martina Zentner Mangold, lic. iur., Advokatin

Administrative Mitarbeiterin

Maria Grazia Bloise

Gestaltung

Martina Wyss
www.mavy.ch

Illustrationen

Patricia Keller
www.pattriz.ch

Druck

WD&M
www.wd-m.ch

